



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/5/2023-Ze/Ma

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel. 24. Jan. 2024	
Zahl: 004-1	Bearb.: [Signature]
	Big.:

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 13.12.2023**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.02 Uhr**
Ende: **20.48 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 05.12.2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

GV Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)
GR Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)
GR MMMag. Dr. Markus Krainz (SPÖ)

Vzbgm. Alexander Kraßnitzer (SPÖ)
GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Alexander Schober-Graf, BSc. MSc. (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ)	Vertretung für Herrn Fabian Mirko Hribernig
Ersatz-GR Franz Novak (SPÖ)	Vertretung für Frau Sonja Kleiner
Ersatz-GR Boris Schaunig (SPÖ)	Vertretung für Herrn Gerald Franz Unterweger

ferner von der Verwaltung:

Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prosegger ()

Amtsleiter:

Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)	Vertreten durch EGR Werner Haller
GR Sonja Kleiner (SPÖ)	Vertreten durch EGR Franz Novak
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)	Vertreten durch EGR Boris Schaunig

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereiht nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
3. **Angelobung von sonstigen Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gem.§ 21 Abs 4 K-AGO (ÖVP)**
4. **Angelobung eines sonstigen Mitgliedes des Gemeinderates gem § 21 Abs 3 und Abs 5 K-AGO (ÖVP)**
5. **Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (ÖVP)**
6. **Nachwahl des Obmannes/der Obfrau des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung (Kontrollausschuss, ÖVP)**
7. **Fragestunde**
8. **Wege- und Teilungsangelegenheiten**
 - 8.1. **Zetterei: Änderungen bei öffentlichen Wegparzellen 990/1 und 991/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Stefanie u. Michael Stumpf, Lorenz Kreulitsch, Georg Antonitsch und Maria Wallner**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.1.1

- 8.2. **Zetterei: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 991/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, teilweise Auflassung und Übereignung an Stefanie und Michael Stumpf**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.1.2

- 8.3. **Schwarz: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1044, KG 72121 Hinterradsberg, Übereignung an Kerstin Lechner**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.1.3

9. **Flächenwidmungsplanänderungen**

- 9.1. **Umwidmungsfall 1ab/B3.3/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 401/6 und 409, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.2.1

9.2. Umwidmungsfall 6/B3.2/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.2.2

9.3. Umwidmungsfall 7/C4/2023: Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 116/2, KG 72132 Kreuth

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.2.3

9.4. Umwidmungsfall 8ab/B3.2/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 69/1, 69/4, 69/5 und 69/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.2.4

9.5. Umwidmungsfall 11/B5/2023: Umwidmung von in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 1360, KG 72143 Mieger

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.2.5

9.6. Umwidmungsfall 13/B3.1/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 228/1, KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.2.6

9.7. Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.2.7

10. Aufhebung Aufschließungsgebiet, Tfl. Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Antragssteller Alfred Sibitz)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.3

11. Kontrollausschussbericht/e

12. Stellenplan der Marktgemeinde für 2024, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.4

13. Finanzbeschlüsse zum Budget - Voranschlag für das Jahr 2024

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5

13.1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2024 (Arbeitsstunde und Fahrzeugstunden inkl. USt.

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5.1

13.2. Rücklagenbewegungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5.2

13.3. Verordnung - Voranschlag 2024

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5.3

13.4. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5.4

13.5. Bedarfszuweisungen für 2024

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5.5

13.6. Gemeindewohnhäuser: Anpassung der Wohnungs- Mieten bzw. der Carport-Stellplatz-Mieten und des Verwaltungskostenbeitrags

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5.6

13.7. Diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/2/7/2023, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.5.7

14. Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2024

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 15.1

15. FF Zell/Gurnitz: Ankauf eines TLFA 2000 gem. Angebot vom Juli 2023

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.6

16. Wasserrechtliche Projekte (Wildbach- und Lawinenverbauung udgl.)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.7

16.1. Projekt Reschiugraben und Tschurebach (Erweiterung um € 67.500,--)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 6.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.7.1

17. Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/5/3/2023, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.8

17.1. Abgangsdeckung für KITA-Gruppen

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/5/3/2023, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.8.1

17.2. Abgangsdeckung für Kindergarten-Gruppen

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/5/3/2023, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.8.2

18. Winterdienst - Vereinbarung mit der Marktgemeinde Grafenstein ab 01.01.2024 (Bereiche Gurkerbrücke und Radbrücke Gewerbezone Ebenthal-Ost)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.9

19. Kultursaal-Ordnung 2023

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/6/2/2023, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.10

20. Förderverträge mit der Katholischen Kirche

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/6/2/2023, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.11

20.1. Friedhof Ebenthal und Gurnitz (Friedhofswasser und Müllentsorgung, Mähen Kirchenhügel Propstei Gurnitz)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/6/2/2023, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.11.1

20.2. Friedhof Mieger (Friedhofswasser und Müllentsorgung)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/6/2/2023, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.11.2

20.3. Friedhof Radsberg/Radise (Friedhofswasser, Müllentsorgung, Heckenschnitt bei der Aufbahnhalle)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/6/2/2023, TOP-Nr. 4.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.11.3

20.4. Friedhof Rottenstein (allfällig bezogenes Friedhofswasser und Müllentsorgung)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/6/2/2023, TOP-Nr. 4.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.11.4

21. Ortspolizeiliche Verordnung - Verbot von Wahlwerbung auf Anschlagtafeln und Bushaltestellen im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/6/2/2023, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.12

22. Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2024

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-4/3/7/2023, TOP-Nr. 8

Vorberatung:

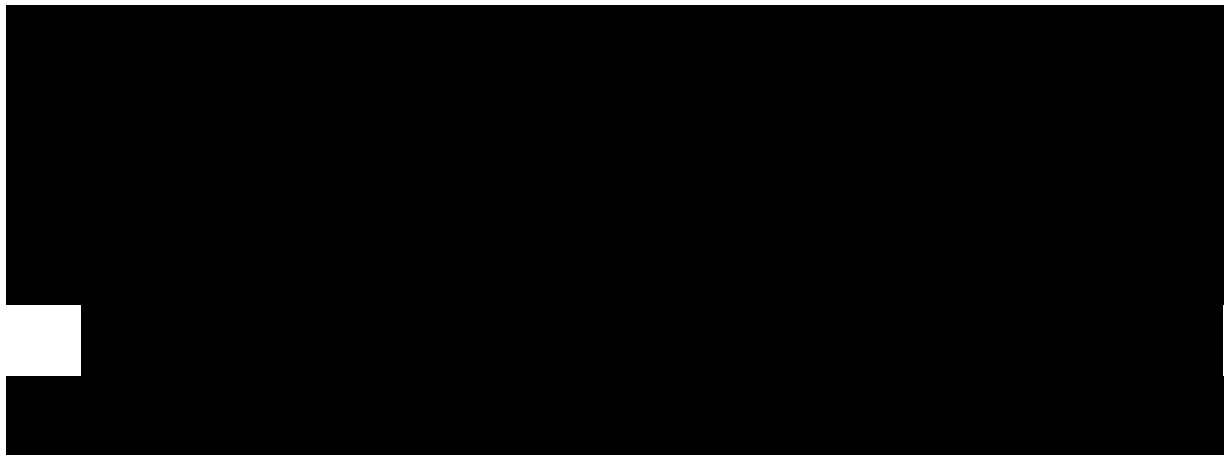
Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 14.13

23. Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt - Legitimierung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 28.11.2023

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 12.12.2023, Zahl: 004-2/7/2023, TOP-Nr. 16.1

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL



GR-TOP 2.:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm. Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Maria Setz**
- **GR Michael Strohmaier**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 3.:
Angelobung von sonstigen Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gem.§ 21 Abs 4 K-AGO (ÖVP)

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung eines zusätzlichen Ersatzmitgliedes des Gemeinderates ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Aufgrund Vakanz eines GR-Mitgliedes gibt es eine Angelobung von sonstigen Ersatzmitgliedern des Gemeinderates. Es sei der Wunsch der ÖVP Ebenthal, dass Herr DI Leopold Zeno Goess als Ersatzmitglied angelobt werde.

Es erfolgt die Angelobung von **DI Leopold Zeno Goess** zum Ersatzmitglied des Gemeinderates.

Aufgrund Vakanz eines GR-Mitgliedes der ÖVP erklärt der Bürgermeister Herrn DI Leopold Zeno Goess als Ersatzmitglied des Gemeinderates für gewählt.

GR-TOP 4.:

Angelobung eines sonstigen Mitgliedes des Gemeinderates gem § 21 Abs 3 und Abs 5 K-AGO (ÖVP)

Anmerkungen: Die Verzichtserklärung von Ing. Manfred Tengg sowie die Berufung auf das Mandat als Gemeinderat und die Niederschrift über die Angelobung von EGR Gottfried Plieschnegger zu einem ordentlichen GR-Mitglied sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Von Seiten der ÖVP ist eine Verzichtserklärung auf das Mandat eines Gemeinderates von Ing. Manfred Tengg eingelangt. Der Nächstgereichte auf der Wahlliste der ÖVP-Gemeinderatsfraktion ist EGR Gottfried Plieschnegger. Die Berufung auf das Mandat als Gemeinderat ist schriftlich erfolgt.

Es erfolgt die Angelobung von **Gottfried Plieschnegger** zum ordentlichen Mitglied des Gemeinderates.

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages erklärt der Bürgermeister Herrn Gottfried Plieschnegger als ordentliches Mitglied des Gemeinderates für gewählt.

GR-TOP 5.:

Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (ÖVP)

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der ÖVP und die Verzichtserklärung von GR Brückler sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Aufgrund der Veränderung im Gemeinderat darf er nun auch die Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse vollziehen. Von Seiten der ÖVP gibt es hier eine Verzichtserklärung von GR Johann Brückler auf den Sitz im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal. Hier ist eine Abgabe eines Wahlvorschlages der ÖVP während der GR-Sitzung, ordnungsgemäß gezeichnet, eingelangt.

- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal: GR Gottfried Plieschnegger

Außerdem gibt es auch eine Nachwahl im Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung. Hier ist ebenfalls eine Abgabe eines Wahlvorschlages der ÖVP eingelangt.

- Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung: GR Johann Brückler

Aufgrund der vorliegenden Wahlvorschläge der ÖVP erklärt der Bürgermeister folgende Personen in folgende Ausschüsse für gewählt:

- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal: GR Gottfried Plieschnegger
- Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung: GR Johann Brückler

GR-TOP 6.:

Nachwahl des Obmannes/der Obfrau des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung (Kontrollausschuss, ÖVP)

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der ÖVP ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Auf das frei gewordene Mandat des Obmannes im Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung, das von Herrn Ing. Manfred Tengg besetzt wurde, folgt nun, aufgrund eines Wahlvorschlages der ÖVP, der während der GR-Sitzung, ordnungsgemäß gezeichnet, eingebracht wurde, GR Johann Brückler.

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages der ÖVP erklärt der Bürgermeister GR Johann Brückler als Obmann des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung für gewählt.

GR-TOP 7.:
Fragestunde

Bgm. Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 8.1. bis 8.3. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 8.1.:**Zeterei: Änderungen bei öffentlichen Wegparzellen 990/1 und 991/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Stefanie u. Michael Stumpf, Lorenz Kreulitsch, Georg Antonitsch und Maria Wallner**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge des geplanten Fernwärmeausbaus soll der westliche Grenzverlauf im Bereich der öffentlichen Wegparzellen 990/1 und 991/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, neu vermessen werden, um etwaige Grenzstreitigkeiten ausschließen zu können.

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde der Kraschl & Schuck ZT GmbH, GZ: 655/20-1 vom 02.10.2023, welche durch die Marktgemeinde zur Verfügung gestellt wird, sollen die daraus ersichtlichen Trennstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde abgetreten werden.

Geplant ist ein flächengleicher Abtausch, welcher im Zusammenhang mit einer weiteren Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 655/20-2 vom 10.10.2023, steht. In dieser sollen die Grenzverläufe zwischen den Parz. 200, 190, 191, 192 und 193, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, an die tatsächliche Bewirtschaftungsfläche je Grundeigentümer angepasst werden. In diesem Zusammenhang soll ein für die Bewirtschaftung nicht mehr benötigter Weg (Tfl. der öff. Wegparz. 991/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal) aufgelassen werden. Die Beschlussfassung dazu erfolgt unter einem gesonderten GR-Punkt.

Abtretungsflächen an das öffentliche Gut aufgrund der Vermessungsurkunde GZ 655/20-1:

aus Parz. 200	Trennstück 1	30 m ²	Grundeigentümer: Stefanie u. Michael Stumpf
aus Parz. 190	Trennstück 3	48 m ²	Grundeigentümer: Georg Antonitsch
aus Parz. 191	Trennstück 4	64 m ²	Grundeigentümer: Georg Antonitsch
aus Parz. 192	Trennstück 5	228m ²	Grundeigentümer: Lorenz Kreulitsch
aus Parz. 193	Trennstück 6	75 m ²	Grundeigentümerin: Maria Wallner
aus Parz. 193	Trennstück 7	217 m ²	Grundeigentümerin: Maria Wallner

Abtretungsflächen vom öffentlichen Gut aufgrund der Vermessungsurkunde GZ 655/20-1:

aus Parz. 200	Trennstück 2	28 m ²	Ergeht an: Stefanie u. Michael Stumpf
---------------	---------------------	-------------------	---------------------------------------

Am 20.10.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Laut Grundbuch sind für die Parz. 200, 190, 191, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, Dienstbarkeiten zugunsten der Trans Austria Gasleitung GmbH und der der KELAG Elektrizitäts-Aktiengesellschaft eingetragen. Für die Parz 190, 191 und 192, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal sind grundbücherliche Dienstbarkeiten zugunsten der Austrian Power Grid vermerkt. Diese sind im Zuge der grundbücherlichen Durchführung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde mitzuübertragen.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 655/20-1 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH 02.10.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/167/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und die den öffentlichen Wegparz. 990/1 und 911/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/167/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und die den öffentlichen Wegparz. 990/1 und 911/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.2.:**Zeterei: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 991/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, teilweise Auflassung und Übereignung an Stefanie und Michael Stumpf**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Wie bereits im vorhergehenden GR-Punkt ausgeführt, soll im Zusammenhang mit der Anpassung der Weggrundgrenzen der öff. Wegparzellen 990/1 und 991/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, die Grenzverläufe zwischen den im Privateigentum befindlichen Parzellen 200, 190, 191, 192 und 193, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal angepasst werden. Eine Teilfläche der öff. Wegparzelle 991/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, welche für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, soll als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und den angrenzenden Grundeigentümern der Parz. 199/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Stefanie u. Michael Stumpf) zugeschlagen werden.

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde ergibt sich im Zusammenhang mit der Wegangelegenheit im vorhergehenden GR-Punkt ein flächengleicher Abtausch aller Abtretungs- und Übereignungsflächen. Eine Abgeltung ist demnach nicht erforderlich. Die Kosten der zu erstellenden Vermessungsurkunde werden durch die Marktgemeinde getragen.

Abtretungsflächen innerhalb der Privateigentümer aufgrund der Vermessungsurkunde GZ 655/20-2:

aus Parz. 200	Trennstück 1	632 m ²	Grundeigentümer: Stefanie u. Michael Stumpf
aus Parz. 191	Trennstück 2	520 m ²	Grundeigentümerin: Georg Antonitsch
aus Parz. 192	Trennstück 3	292 m ²	Grundeigentümerin: Lorenz Kreulitsch

Abtretungsflächen vom öffentlichen Gut aufgrund der Vermessungsurkunde GZ 655/20-2:

aus Parz. 991/1	Trennstück 4	634 m ²	Ergeht an: Stefanie u. Michael Stumpf
-----------------	---------------------	--------------------	---------------------------------------

Am 20.10.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderung bei der oben angeführten Wegparzelle. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 655/20-2 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 10.10.2023, welche im Wege der Agrarbehörde Klagenfurt veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/168/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 991/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straße aufgelassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/168/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 991/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straße aufgelassen wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.3.:

Schwarz: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1044, KG 72121 Hinterradsberg, Übereignung an Kerstin Lechner

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Schreiben vom 04.10.2023 stellte Frau Kerstin Lechner, wh. Schwarz 38, 9065 Ebenthal eine Kaufanfrage an das ho. Amt bzgl. dem Erwerb einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1044, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 4 m². Die ggst. Teilfläche wird bereits seit Jahrzehnten nicht als öffentlicher Weg genutzt, Folge dessen auch nicht für öffentliche Zwecke benötigt und soll als öffentliche Straßenfläche aufgelassen sowie der angrenzenden Grundeigentümerin der Parz. 904, KG

72121 Hinterradsberg (Kerstin Lechner) zugeschlagen werden. Die dazugehörige Vermessungsurkunde wurde von der Grundeigentümerin zur Verfügung gestellt.

Abtretungsfläche vom öffentlichen Gut (GZ 1236/23):

aus Parz. 1044	<u>Trennstück 1</u>	4 m ²	Ergeht an Anrainerin: Kerstin Lechner
----------------	---------------------	------------------	---------------------------------------

Die Übereignung des Trennstückes 1 soll zu einem Quadratmeterpreis von € 40,00,- erfolgen. Die Zustimmungserklärung liegt unterfertigt vor.

Am 27.10.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderung bei der oben angeführten Wegparzelle. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 1236/23 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 09.10.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Zustimmungserklärung mit der Grundeigentümerin Kerstin Lechner Verkaufspreis mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Wählen Sie ein Element aus.

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/169/2023-Th), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1044, KG 72121 Hinterradsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen und weiters die Zustimmungserklärung mit der Grundeigentümerin Kerstin Lechner mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/169/2023-Th), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1044, KG 72121 Hinterradsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen und weiters die Zustimmungserklärung mit der Grundeigentümerin Kerstin Lechner mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu den Punkten 8.1. bis 8.3.

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/167/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und die den öffentlichen Wegparz. 990/1 und 991/1, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 08.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/168/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 991/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück als öffentliche Straße aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 08.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/169/2023-Th), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 1044, KG 72121 Hinterradsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen und weiters die Zustimmungserklärung mit der Grundeigentümerin Kerstin Lechner mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 08.3.

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 9.1. bis 9.7. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.: Flächenwidmungsplanänderungen

GR-TOP 9.1.: Umwidmungsfall 1ab/B3.3/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 401/6 und 409, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) und die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ zu 1a und 1b vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 02.10.2023 – keine Einwände

Parzellierungs- und Erschließungskonzept als Grundlage für die Bebauungsverpflichtung

Das Parzellierungs- und Erschließungskonzept wurde zugleich mit der Bebauungsverpflichtung vorgelegt und stellt einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Dieses ist in der BEILAGE A ersichtlich.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 04.10.2023 – keine Einwände

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 13.10.2023 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 10.11.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 14.11.2023 – keine Einwände

Stadtwerke Klagenfurt AG

Stellungnahme vom 24.11.2023 – keine Einwände

Der oa. Neuwidmungsbereich steht im direkten Zusammenhang mit der beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Tfl. der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, welche in einem gesonderten GR-Punkt behandelt wird. Die Neuwidmung sowie die Aufhebung des Aufschließungsgebietes, sind als Einheit zu betrachten. Die erforderliche Kundmachung der Verordnung, für die beiden Umwidmungsfälle 1a/B3.3/2023, zur Eintritt der Rechtskraft, soll gleichzeitig mit der Kundmachung der Verordnung über die beantragte Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Tfl. der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal erfolgen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1a/B3.3/2023) einer Teilfläche der Parz. 401/6 und 409, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.953 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1b/B3.3/2023) einer Teilfläche der Parz. 409, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 192 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1a/B3.3/2023) einer Teilfläche der Parz. 401/6 und 409, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.953 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1b/B3.3/2023) einer Teilfläche der Parz. 409, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 192 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.2.:

Umwidmungsfall 6/B3.2/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) und die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 27.09.2023 – keine Einwände

Parzellierungs- und Erschließungskonzept als Grundlage für die Bebauungsverpflichtung

Das Parzellierungs- und Erschließungskonzept wurde zugleich mit der Bebauungsverpflichtung vorgelegt und stellt einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Dieses ist in der BEILAGE A ersichtlich.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 04.10.2023 – keine Einwände

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 13.10.2023 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 10.11.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 14.11.2023 – keine Einwände

Stadtwerke Klagenfurt AG

Stellungnahme vom 24.11.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 2.264 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in

„Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 2.264 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.3.:

Umwidmungsfall 7/C4/2023: Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 116/2, KG 72132 Kreuth

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) und die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 02.11.2023 – keine Einwände

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 17.11.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 30.11.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 116/2, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 304 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 116/2, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 304 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.4.:

Umwidmungsfall 8ab/B3.2/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 69/1, 69/4, 69/5 und 69/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) und die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ zu 8a und 8b vor. Die Umwidmung unter Umwidmungsfall 8b/B3.3/2023 wurde von Amts wegen beantragt, da es sich hier lediglich um eine Widmungskorrektur handelt (Anpassung der Widmungsgrenze an die bestehende Grundgrenze).

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 03.10.2023 – keine Einwände

Parzellierungs- und Erschließungskonzept als Grundlage für die Bebauungsverpflichtung
Das Parzellierungs- und Erschließungskonzept wurde zugleich mit der Bebauungsverpflichtung vorgelegt und stellt einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Dieses ist in der BEILAGE A ersichtlich.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH
Stellungnahme vom 04.10.2023 – keine Einwände

Austrian Power Grid – APG
Stellungnahme vom 13.10.2023 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP
Stellungnahme vom 10.11.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion
Stellungnahme vom 14.11.2023 – keine Einwände

Stadtwerke Klagenfurt AG

Stellungnahme vom 24.11.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8a/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 69/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.147 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8b/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 69/4, 69/5, 69/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 67 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8a/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 69/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.147 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8b/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 69/4, 69/5, 69/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 67 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.5.:

Umwidmungsfall 11/B5/2023: Umwidmung von in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 1360, KG 72143 Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Bebauungsskizze) und die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Bebauungsskizze) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 11.10.2023 – keine Einwände

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH
Stellungnahme vom 04.10.2023 – keine Einwände

Austrian Power Grid – APG
Stellungnahme vom 13.10.2023 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP
Stellungnahme vom 10.11.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion
Stellungnahme vom 14.11.2023 – keine Einwände

Stadtwerke Klagenfurt AG
Stellungnahme vom 24.11.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1360, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 233 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1360, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 233 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.6.:

Umwidmungsfall 13/B3.1/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 228/1, KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungskonzept) und die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungskonzept) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 03.10.2023 – keine Einwände

Parzellierungskonzept als Grundlage für die Bebauungsverpflichtung:

Das Parzellierungskonzept wurde zugleich mit der Bebauungsverpflichtung vorgelegt und stellt einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Dieses ist in der BEILAGE A ersichtlich.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 04.10.2023 – keine Einwände

Austrian Power Grid – APG

Stellungnahme vom 13.10.2023 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP

Stellungnahme vom 10.11.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 14.11.2023 – keine Einwände

Stadtwerke Klagenfurt AG

Stellungnahme vom 24.11.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 228/1, KG 72112 Gradnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.121 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 228/1, KG 72112 Gradnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.121 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 9.7.: Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf zu den Flächenwidmungsplanänderungen ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf zu den Flächenwidmungsplanänderungen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im sachlichen Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurden:

- Umwidmungsfall 1ab/B3.3/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 401/6 und 409, KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 6/B3.2/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 7/C4/2023: Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 116/2, KG 72132 Kreuth
- Umwidmungsfall 8ab/B3.3/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 69/1, 69/4, 69/5 und 69/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal
- Umwidmungsfall 11/B5/2023: Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 1360, KG 72143 Mieger
- Umwidmungsfall 13/B3.1/2023: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 228/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Die oa. Änderungen des Flächenwidmungsplanes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Fachliche und Rechtliche Raumordnung. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderungen zu erwirken ist einer Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche nach Vorliegen eines positiven

Umwidmungsbescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung, im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel kundzumachen ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V.../2023-Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V.../2023-Sc, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu den Punkten 9.1. bis 9.7.

GR Ing. Steiner: Es beziehe sich auf den Punkt 9.1. Das wurde im Ausschuss auch diskutiert. Es sei formal in Ordnung. Es sei allerdings so, dass bei Regen oder Starkregenereignissen das ganze Gebiet knietief unter Wasser stehe. Ob das als Baugebiet geeignet sei, wage sie zu bezweifeln. Die Problematik werde sich sicher noch weiter verstärken. Es sei ihrer Meinung nicht notwendig, dass man in so einem Gebiet extra noch eine Baufläche erschließe. Es müsse aufgrund des Amtes für Wasserwirtschaft gewährleistet sein, dass die Oberflächenwässer auf eigenem Grund zur Versickerung gelangen. Das werde nicht viel bringen, wenn das ganze Gebiet knietief unter Wasser stehe. Das heißt, dass das ganze Gebiet einmal aufgeschüttet und drainagiert werden müsse. Es dürfe auch im ganzen Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit kein Keller gebaut werden. Ob man da überhaupt bauen müsse, stelle sie in Frage.

GR Brückler: Er gebe in der Causa Frau Ing. Steiner schon recht. Es waren ja alle zusammen beim Lokalaugenschein. Er habe den Herrn vom Land aufgrund der Nähe zum Fluss und aufgrund der Senke gefragt, ob das sinnvoll sei, da wirklich was zu machen. Dieser habe gesagt, dass man dem Werber die Widmung, nachdem da rundherum verbaut sei, nicht verwehren. Es gebe dann halt entsprechende Auflagen. Man hätte die anderen vorne dort auch nicht bauen lassen dürfen. Das seien Fehler aus der Vergangenheit, die man fortsetzen könne. Es gebe viele Sachen, über die man formal diskutieren könnte. Aber er glaube, dass man das dem Grundwerber nicht verwehren könne, wenn es alle anderen auch bekommen haben.

GR Ing. Steiner: Es sei nicht ganz richtig, wenn man einen Fehler erkenne und dann zu sagen, dass man den Fehler schon gemacht habe und man den Fehler jetzt weitermache, damit es nicht blöd ausschaue. Das sei kein besonders gutes Argument. Es sei auch ein Unterschied, ob dort ein Haus stehe oder dort alles vollflächig verbaut werde. Das Wasser könne man nicht wegzaubern. Es komme immer irgendwo heraus. Den Fehler zu prolongieren, sei ihres Erachtens einfach falsch.

Bgm Ing. Orasch: In der Senke stehe Wasser. Es stehe heraußen auf der Wiese jetzt auch eine entsprechende Wasserlacke. Er gebe Herrn GR Brückler recht. Man könne rechtlich der Gleichbehandlung nicht hintanstellen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1a/B3.3/2023) einer Teilfläche der Parz. 401/6 und 409, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.953 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (1b/B3.3/2023) einer Teilfläche der Parz. 409, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 192 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 9.1. mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ).

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 62/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 2.264 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 9.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 116/2, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 304 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 9.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8a/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 69/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.147 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8b/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 69/4, 69/5, 69/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 67 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 9.4.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1360, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 233 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 9.5.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 228/1, KG 72112 Gradnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 3.121 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 9.6.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V.../2023-Sc, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 9.7.

GR-TOP 10.:

**Aufhebung Aufschließungsgebiet, Tfl. Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal
(Antragssteller Alfred Sibitz)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes samt Lageplan und die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, ÖEK-Auszug, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht als BEILAGE A und die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, ÖEK-Auszug, Parzellierungs- und Erschließungskonzept) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die sonstigen zur Kundmachung eingelangten (positiven) Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Der Grundeigentümer Alfred Sibitz, wh. Miegerer Straße 119, 9065 Ebenthal, ersuchte mit Antrag vom 02.11.2022 um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal.

Am 17.07.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal.

Hierzu langten folgende positive Stellungnahmen ein:

19.07.2023	BH Klagenfurt Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
20.07.2023	Austrian Power Grid
24.07.2023	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
25.07.2023	Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP
27.07.2023	KELAG

Außerhalb der Kundmahrungsfrist positiv eingelangte Stellungnahmen:

22.08.2023	Stadtwerke Klagenfurt AG
29.09.2023	Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd

Aufgrund der am ho. Amt eingebrachten Umwidmungsanregung (1ab/B3.3/2023) vom 27.10.2022, für den südlichen Teilbereich der Parz. 401/6 und 409, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, welche durch die Abt. 15 - UA Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung bereits vorgeprüft wurde, ist die Aufhebung des Aufschließungsgebietes sowie die Neuwidmung raumordnungsfachlich als ein Gesamtprojekt zu beurteilen. Dementsprechend wurde ein Parzellierungs- und Bebauungskonzept für das gesamte Planungsareal vorgelegt, welches die Verbauung mit zehn Einfamilienhäusern in halboffener Bauweise vorsieht. Eine Widmungserweiterung für den südlichen Teilbereich erfolgt unter einem gesonderten GR- Punkt.

Die Verkehrserschließung erfolgt im Norden über die öffentliche Wegparz. 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Gemäß Parzellierungs- und Bebauungskonzept ist die Fortführung der öff. Wegparzelle 401/45, KG 72204 Zell bei Ebenthal von Ost nach West geplant. Diese soll die Parzellen im südlichen Bereich des Aufschließungsgebietes und jene Parzellen, welche durch die Neuwidmung entstehen erschließen.

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,

2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Seitens des ho. Amtes wird festgehalten, dass die damaligen Gründe für die Festlegung des Aufschließungsgebietes im Zusammenhang mit § 25 Abs. 6 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, nunmehr entfallen sind. Ein Teilbebauungsplan ist laut der gültigen Ebenthaler Bebauungsplanverordnung 2016 und aufgrund des Flächenausmaßes laut § 48 Abs. 2 Z 2 K-ROG 2021 nicht vonnöten.

Die gegenständliche Aufhebung entspricht den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und bewirkt durch dessen Erschließung und Bebauung eine innerörtliche Verdichtung in der Ortschaft Rain. Weiters wird der Grundeigentümer im Zuge einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung inkl. Besicherung dazu verpflichtet, die gegenständliche Fläche laut Projektbeschreibung innerhalb von fünf Jahren widmungsgemäß zu bebauen.

Die Kundmachung zur Eintritt der Rechtskraft der Verordnung über die Aufhebung des verfügt Aufschließungsgebietes erfolgt nach Vorliegen eines Umwidmungsbescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung für den südlichen Neuwidmungsbereich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/46/2023-Sc), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.358 m² aufgehoben wird, beschließen sowie die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/46/2023-Sc), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.358 m² aufgehoben wird, beschließen sowie die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Punkt steht in Zusammenhang mit GR-TOP 09.1.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/46/2023-Sc), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 401/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 4.358 m² aufgehoben wird, beschließen sowie die Vereinbarung mit dem Grundeigentümer zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.: Kontrollausschussbericht/e

GR Setz: Als Stellvertreterin von Ing. Tengg, der die politische Bühne verlassen hat, durfte sie am 11.12.2023 den Kontrollausschuss leiten. Es gab eine Überprüfung des buchmäßigen tatsächlichen Kassabestandes. Die Belegprüfung für den 3.10-11.12.23 fand statt (ER ab 2859, AAB ab 2137, KA ab 792 – lfd.). An und für sich habe es da keine Beanstandungen gegeben. Es gab nur eine Kleinigkeit. Bei der Kassaprüfung wurde bei der Kommunalrücklage festgestellt, dass ein Cent buchhalterisch zu wenig gebucht wurde. Das war ein buchhalterischer Fehler. Der wurde von der Buchhaltung behoben. Ansonsten gab es keine Beanstandungen. Sie möchte sich bei Ing. Tengg für die Arbeit bedanken. Sie gratuliere auch gleich GR Brückler in Bezug auf die Nachfolge.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2024, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Stellenplanverordnung 2024, Zahl 011-1/69/2023-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Stellenplanverordnung 2024, Zahl 011-1/69/2023-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Personalstandsausweis liegt bei der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Es wird ersucht bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Der Stellenplan ist jedoch in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Mit Wirkung ab 01.01.2024 sind folgende Personalmaßnahmen vonnöten und vorgesehen:

Amt: Leitung Finanzverwaltung, - Erhöhung des Stellenwertes von 48 auf 51

Laut vorliegender schriftlicher Stellungnahme des Gemeinde-Servicezentrums wird einer Höherreihung auf den Stellenwert 51 mit der Modellfunktion „Fachbearbeitung“ zugestimmt. Mit der Anhebung der Zuordnung der Finanzverwalter-Stelle in Ebenthal (und damit auch in weiteren mittelgroßen Gemeinden) wird der Umstand ausgeglichen, dass Führungskräfte, die anders als AmtsleiterInnen ansonsten keine Aufwertung der Stellenzuordnung erhalten, nunmehr in mittelgroßen Gemeinden ebenfalls in den Genuss einer Aufwertung gelangen, dies auch, damit der Unterschied zu Finanzverwalter-Stellen in noch größeren Gemeinden nicht zu groß wird.

Amt: Planposten Bauverwaltung - Erhöhung des Stellenwertes von 39 auf 42

Auf die hierzu schriftlich aufliegende Zustimmung vom 21.11.2023 durch das Gemeinde-Servicezentrum wird verwiesen. Insbesondere wird dieser Planstelle künftig auch die stellvertretende Betriebsleitung samt stellvertretender Personalführung der Abteilung II sowie Sachbearbeitung Raumordnung zugeordnet.

Amt: bisher unbesetzter Planposten MA Bürgerservice, Erhöhung des Stellenwertes von 33 auf 36, und künftige Zuordnung zur Finanzverwaltung, Abteilung III

Dieser Planposten (seinerzeit Planstelle Hort Zell/Gurnitz) soll nunmehr besetzt und der Abteilung III, Finanzverwaltung, zugeordnet werden. Durch die künftig gemeindeseits zu erbringenden Leistungen und wachzunehmenden Aufgaben, die bisher durch die Verwaltungsgemeinschaft bewerkstelligt wurden (Exekutionswesen, Abgabenprüfungen Kommunalsteuer, Ortstaxe, Zweitwohnsitzabgabe, Vorschreibung Grundsteuer), ist dringend eine Stellenbesetzung in der Finanzverwaltung, Sachbearbeitung, erforderlich. Das Beschäftigungsausmaß soll auf 75% reduziert verankert werden (derzeit mit 100% ausgewiesen).

Amt: Schaffung einer neuen Planstelle, Stellenwert 33, Beschäftigungsausmaß 50%, Zuordnung Finanzverwaltung, Abteilung III

Durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft sind im Bereich der Finanzverwaltung erhebliche Mehrleistungen zu erbringen. Durch die Reduzierung einer Planstelle, wie oben beschrieben, werden 25% für diese Planstelle „frei“. Mit der Neuschaffung von weiteren 25% kann mit einer Halbtagsstelle in der Finanzverwaltung eine adäquate Besetzung zur Besorgung der zusätzlich anfallenden Arbeiten gewährleistet werden.

Schulen/Horte: Planposten „Schulen/Horte, Reinigungskraft“, Herabsetzung des Stellenwertes von 24 auf 21

Der voraussichtlich ab 01.01.2024 frei werdende Planposten Reinigung Schulen/Horte soll analog den anderen bestehenden Planposten im Bereich der Reinigung ebenfalls mit nunmehr dem Stellenwert 21 statt 24 verankert werden. Dies da keine selbständigen Organisationstätigkeiten mehr durchgeführt werden, somit sind die damaligen Voraussetzungen für den Stellenwert 24 nicht mehr gegeben.

Kindergärten: Planposten „Kindergärten, Pädagogin Kindergarten“ dzt. 50%, SW 39

Änderung des Beschäftigungsausmaßes auf 100%. Dringender Bedarf gegeben, auf Grund mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 etablierter Integrationsgruppe und zunehmender praktisch 100% iger Inanspruchnahme der Kindergartenplätze als Ganztagsplatz.

c) aufsichtsbehördliche Prüfung und Genehmigung

Die obigen Personalmaßnahmen wurden vom Gemeinde-Servicezentrum geprüft und die Zuordnung bestätigt. Der Entwurf der Verordnung samt Personalstandsausweis wurde ebenfalls vom Gemeinde-Servicezentrum erstellt. Die zustimmende schriftliche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3) vom 11.12.2023 liegt vor.

d) finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehrbedarf wurde in den VA Entwurf 2024 eingearbeitet.

e) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 04.12.2023 liegt vor.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/69/2023-Ma), mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2024 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/69/2023-Ma), mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2024 festgelegt wird, Beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/69/2023-Ma), mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2024 festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 13.:
Finanzbeschlüsse zum Budget - Voranschlag für das Jahr 2024**

a) Allgemeines

Der gesamte Voranschlag für das Jahr 2024 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen. .

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2024 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

- *Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2024*
- *Rücklagenbewegungen*
- *Verordnung - Voranschlag 2024*
- *Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028*
- *Bedarfszuweisungen für 2024*
- *IIMEKG Wirtschaftsplan für 2024*

GR-TOP 13.1.:

Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2024 (Arbeitsstunde und Fahrzeugstunden inkl. USt.

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 04.10.2023 (mit Wirkung ab 01.11.2023) an.

Die Stundensätze sollen 2024 unverändert bleiben.

Lediglich zu erwähnen ist, dass die Stundensätze sich als Bruttobetrag verstehen. (keine Mehrwertsteuer- Hoheitsverwaltung)

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

PERSONAL (Arbeitsstunde)

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Die Stundensätze verstehen sich als Bruttosätze. (keine Mehrwertsteuer- Hoheitsverwaltung)

Stundensatz in € seit 01.01.2023

45,00

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte. Die Stundensätze verstehen sich als Bruttosätze. (keine Mehrwertsteuer-Hoheitsverwaltung)

Fahrzeug	Stundensatz in € seit 01.11.2023
LKW: VOLVO FM	35,00
Kommunaltraktor: CLAAS	35,00
Rasentraktor: John Deere	34,00
Caterpillar (Bagger)	35,00
Renault Master Pritsche	11,00
Renault Trafic (WVA)	11,00
Renault Trafic (Bauhof)	11,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	11,00
Renault Kangoo Medium (WVA)	11,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	11,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Ergänzung zu den Stundensätzen des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Ergänzung zu den Stundensätzen des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Ergänzung zu den Stundensätzen des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.2.: Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Voranschlags 2024 liegt im Amt der Marktgemeinde auf.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf des Voranschlags 2024 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlags für das Jahr 2024 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Verwendungszweck	Veränderungen in 2024			Rücklagenstand 31.12.2024
	Rücklagenstand 31.12.2023	Zuweisungen	Entnahmen	
EDV - Rücklage	22.700,00	0,00	19.000,00	3.700,00
Beamtenpension-Rücklage	182.500,00	0,00	53.000,00	129.500,00
Infrastrukturmaßnahmen	24.000,00	0,00	24.000,00	0,00
Feuerwehrauto TLFA Zell/Gurnitz	229.900,00	0,00	0,00	229.900,00
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	135.000,00	0,00	0,00	135.000,00
MZG Mieger Heizung	26.100,00	0,00	0,00	26.100,00
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	41.400,00	0,00	0,00	41.400,00
Jagdrecht - Rücklage	6.000,00	10.800,00	12.800,00	4.000,00
Fremdenverkehr - Rücklage	18.600,00	0,00	10.000,00	8.600,00
Rücklage Grundstücksverkäufe	729.700,00	0,00	75.000,00	654.700,00
Wirtschaftshof - Rücklage	200.800,00	0,00	76.000,00	124.800,00
Wasserversorgung - Rücklage	397.700,00	0,00	0,00	397.700,00
Kanal - Rücklage	734.900,00	2.200,00	0,00	737.100,00
Müll- Rücklage	317.300,00	0,00	0,00	317.300,00
Carport Rücklage	15.700,00	2.600,00	0,00	18.300,00
Wohnhaus 17. - Rücklage (22%)	27.400,00	0,00	0,00	27.400,00
Wohnhaus 15.- Rücklage (25%)	34.600,00	0,00	0,00	34.600,00

Wohnhaus 13. - Rücklage (53%)	48.000,00	0,00	0,00	48.000,00
Balkone Gemeindewohnhäuser	5.200,00	5.100,00	0,00	10.300,00
Gerätewartwohnung - Rücklage	6.300,00	0,00	0,00	6.300,00
Allgemeine Rücklage (Anadi)	33.000,00	0,00	33.000,00	0,00
Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	100,00	0,00	0,00	100,00
Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeit)	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.236.900,00	20.700,00	302.800,00	2.954.800,00

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2024 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2024 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2024 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.3.: Verordnung - Voranschlag 2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Anhängen zum Voranschlag 2024, Zahl 902/1/2024-Ja, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Anhängen zum Voranschlag 2024, Zahl 902/1/2024-Ja als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Voranschlag für das Jahr 2024 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

Der Voranschlagsentwurf 2024 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Marktgemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2024 wurde der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt und am 05.12.2023 geprüft.

Der Finanzierungsvoranschlag für 2024 liegt im Entwurf nicht ausgeglichen vor.

Den Einzahlungen in Höhe von € 15.987.200,00 stehen Auszahlungen in Höhe von € 18.714.600,00 gegenüber.

Die Differenz in Höhe von € -2.727.400,00 wird auch durch Rücklagenentnahmen nicht ausgeglichen.

Im Voranschlag 2024 wurden die bereits vom Land und Bund zugesagten Bedarfszuweisungsmittel € 558.000,-- (im Vorjahr € 262.500,--), € 40.900,-- aus dem § 24 FAG und € 255.300 aus den Rückersätzen zum Pflegefonds inkludiert.

Im Vergleich zu 2023 wurden jedoch die Ausgleichszahlungen im Ausmaß von € 265.700,-- aus dem Gemeindefinanzausgleich 2023 gestrichen.

Bei den Brutto- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 8.362.540,28,-- (Vergleichswert des Vorjahres € 8.401.627,48,--) veranschlagt. Hiervon ist jedoch wieder 370.614,76 an Landesumlage abzuliefern (Vorjahr € 405.558,44,--).

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1.479.800,-- (Vergleichswert Vorjahr € 1.508.500,--) in den Voranschlagsentwurf einfließen.

Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 900.000,-- (Vergleichswert Vorjahr € 960.000,--) berücksichtigt.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 3.233.398,10,-- wieder im Steigen (+20,29 %) begriffen (Vergleichswert Vorjahr € 2.687.900,--).

Ebenfalls ist eine Zunahme (+10,27 %) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2024 mit € 1.613.400,-- (Vergleichswert Vorjahr € 1.463.100,--) belastet.

Der Gehaltsabschluss der KABEG ist noch nicht vorliegend und daher noch nicht im Voranschlag 2024 berücksichtigt.

In Anbetracht der abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von rund 10 % bei den Bediensteten eingeplant.

Für Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan und des Wasserverbandes Glanfirt wurden in der Gruppe 6 der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 13.800,-- verankert und für das Projekt „Wildbachverbauung Tschurebach“ ein Betrag von € 67.500,-- vorgesehen.

Erwähnenswert wären noch die Kosten für den Bau des Spielplatzes Ebenthal (inkl. Spielgeräte und Weg) in Höhe von € 70.000,--, die Fortführung des ÖEK und der Teilbebauungspläne in Höhe von € 108.900,--, der behindertengerechten Ausstattung des MZH Radsberg in Höhe von € 150.000,00 und die Darstellung der kofinanzierten Schutzbauten in Summe von € 311.700,00.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2024 festgelegt wird, Zahl 902/1/2024-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2024 festgelegt wird, Zahl 902/1/2024-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Zahlen seien von der Gemeinde nicht hausgemacht. Es seien Einflüsse von außen, die dieses Minus hervorrufen. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Wenn es nicht so traurig wäre, wäre es ja lustig, wie sich eigentlich der Sprachgebrauch in den letzten fünf bis sechs Jahren immer bei der Gemeinderatssitzung beim Budget verändert habe. Vorher sei immer darüber gesprochen worden, wie erfreulich alles sei, wenn die ÖVP zum Sparen aufgefordert habe. Wenn man den Budgets nicht zugestimmt habe, sei man von den Vizebürgermeistern süffisant belächelt worden. Jetzt sei das eingetreten, was man sich in diesem Ausmaß leider nicht vorstellen konnte. Er hätte sich in seinen kühnsten Träumen nicht vorstellen können, dass man einmal mit einem Minus im Voranschlag von 2,7 Millionen Euro dasitzen würde. Man sei aber eine staatstragende Partei. Man habe gestern im Ausschuss darüber diskutiert, dass die Liquidität aufrechterhalten werden könne. Die Gemeinde solle aufgrund ihres Kontokorrentkredites nicht zahlungsunfähig werden. Die Schulden seien zum großen Teil nicht hausgemacht. Es könnten aber auch Rücklagen von früher einmal da sein. Man wisse, dass das Geld vorher mit vollen Händen ausgegeben wurde. Man werde dem Voranschlag aber trotzdem die Zustimmung geben und die Sache mittragen. Nur irgendwas werde man sich einfallen lassen müssen. Wenn man das hochrechne und dann nächstes Jahr den Kontokorrentrahmen vollständig ausgeschöpft habe, müsse man sich

überlegen, was man dann für das Jahr 2025 mache. Es werde von Landes- oder Bundesseite etwas passieren müssen, weil sonst werden die Gemeinden eine nach der anderen sterben. Wir werden beim Sterben dann an vorderster Front dabei sein. Aber wie gesagt, es könne da keiner was dafür. Er danke der Finanzverwaltung, dass sie sich bemüht habe, da einen VA zustande zu bringen, der zumindest mit dem Kontokorrentrahmen zusammenpasse und somit die Liquidität sichere. Daher werde man dem VA die Zustimmung geben.

GR Archer: Wie sich die Zeiten doch ändern. Es gab Zeiten, wo die gute Budgetzusammenstellung noch gelobt wurde. Jetzt habe sich das Blatt geändert. Da müsse er sich fragen, warum? Die Bundesanteile wachsen alle Jahre. Es sei ja nicht so, dass der Bund weniger Geld zuschieße, sondern alle Jahre fast eine Million mehr. Wir haben aber heuer oder für das nächste Jahr ein schönes Defizit von 2,7 Millionen Euro. Ob das zu tragen komme, werde man sehen. Man schimpfe immer über das Soziale. Da seien für das nächste Jahr um € 54.000,-- mehr zu berappen. Auch die Krankenanstalten steigen um € 150.000,--. Man dürfe aber nicht vergessen, dass man dafür vom Bund wieder Bundesanteile erhalte. Das mache ja wieder mehr aus. Außerdem habe man früher ein oder zwei Fahrzeuge gehabt. Jetzt habe man schon acht Fahrzeuge. Man habe ja nicht einmal soviel Gemeindebedienstete beim Fuhrpark, als wie wir Fahrzeuge haben. Und das alles koste Geld. Auch das Personal wurde in den letzten Jahren um fünf bis sechs Leute aufgestockt. Irgendwie räche sich das. Man werde heuer einen enormen Abgang haben. In Zukunft solle man alles ein bisschen anders machen.

Bgm Ing. Orasch: Er möchte zu den Jahren 2020 bis 2024 zu den Voranschlägen was sagen, und zwar nach der neuen VRV die Saldo 5 Beträge. Im Jahr 2020 wurden rund € 800.000,-- Minus veranschlagt. Im Rechnungsabschluss ergab sich auch tatsächlich ein Minus von rund € 1,2 Millionen. 2021 war der Saldo 5 mit € 1,5 Millionen negativ veranschlagt. Im Rechnungsabschluss stellte sich dies positiv mit € 940.000,-- dar. 2022 mussten im Saldo 5 € 613.800,-- Abgang budgetiert werden. Im Rechnungsabschluss fanden sich € 660.000,-- Plus vor. 2023 wurden € 1,8 Millionen Abgang budgetiert. Es sei auch heuer mit einem Abgang zu rechnen. In welcher Höhe, wisse man noch nicht. Der Abschluss werde erst im April vorliegen. Diesmal werde sich das nicht mehr umkehren und kein positiver Rechnungsabschluss zu erzielen sein. Im VA 2024 habe man einen Abgang von € 2,7 Millionen zu budgetieren. GR Brückler habe erwähnt, dass sich was ändern werde müsse. Die Einnahmen vom Bund seien in den letzten Jahren stagniert. Gleichzeitig steigen aber auch die Ausgaben, die eben nicht hausgemacht seien. Nicht das Personal sei der große Kostenträger, sondern tatsächlich die Umlagegeschichten, die zu machen seien. Die Abgangsdeckungen für die jeweiligen Institutionen seien schon die, welche die Ausgaben in die Höhe treiben. Er zitiere den damaligen Bürgermeister aus Wolfsberg, der gesagt habe: „Würde man uns das Geld in der eigenen Tasche lassen, dann bräuchte man keine Bedarfszuweisungen mehr und die Gemeinden könnten selbst überleben“. Es mag sein, dass man darüber diskutieren könnte, wie investiert wurde. Aber Gott sei Dank sei auch in der Gemeinde Ebenthal investiert worden. Wenn er heute Rücklagen hätte, um diese der Abgangsdeckung zuzuführen, hätte er heute keine Möglichkeit mehr, entsprechend zu investieren. Soviel Bauchweh wie bei diesem Budget habe er noch nie gehabt. Im Gegensatz dafür danke er für die Bereitschaft, diesen Beschluss mitzutragen. Es seien in Kärnten 132 Gemeinden, die heuer kein positives Budget zusammenbringen werden. Die Stadtgemeinde Klagenfurt habe hier keinen Beschluss fassen können. Sie müsse nächstes Jahr, um zu überleben, die freiwilligen Leistungen total streichen. Das würde für unser Vereins- und Gesellschaftsleben nichts Gutes bedeuten. Im Übrigen gehe es nicht nur den Kärntner Gemeinden mies. Bei der Zuteilung der Finanzausgleichsmittel gehe es allen Gemeinden in Österreich schlecht.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2024 festgelegt wird, Zahl 902/1/2024-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.4.:
Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu einschlägige Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2024 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2024 bis 2028**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2028

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 wurde nach Einbeziehung aller vorgegeben Budgetkonstanten erstellt.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem im Voranschlag 2024 enthaltenen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem im Voranschlag 2024 enthaltenen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem im Voranschlag 2024 enthaltenen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Matheuschitz).

GR-TOP 13.5.: Bedarfszuweisungen für 2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Voranschlag inkl. aller Beilagen ist im Gemeindeinfoportal abrufbar bzw. liegt im Amt auf.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Voranschlag 2024 inklusive allen Beilagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt elektronisch im Gremieninfoportal abrufbar sowie zur Einsichtnahme im Amt vor..

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2024 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisungen für 2024	€ 558.000, --
--	----------------------

Aufgrund der neuen Verteilungsrichtlinie, können auch bereits bei einem noch nicht beschlossenen Rechnungsabschluss die vollen Bedarfszuweisungen veranschlagt werden.

Laut neuer Verteilungsrichtlinie des Landes sind diese Bedarfszuweisungsmittel zur Abdeckung der Abgänge im operativen Haushalt heranzuziehen.

Wenn daraus noch Titel übrigbleiben sollten, so sind die BZ-Mittel zur Tilgung von Regionalfonds- oder Überbrückungskredit heranzuziehen.

Sollten danach noch Mittel übrigbleiben, so können die BZ für investive Einzelvorhaben gebunden werden.

Eine BZ-Bindung für nicht investive Vorhaben wie Busverkehrskonzept, Tschurebach oder ähnliches ist nicht vorgesehen.

Somit werden die Bedarfszuweisungsmittel der Marktgemeinde Ebenthal im Voranschlag in voller Höhe im operativen Ergebnis eingesetzt.

Es ist kein Beschluss mehr notwendig.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Einbindung der Bedarfszuweisungsmittel im Voranschlag 2024 zur Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Einbindung der Bedarfszuweisungsmittel im Voranschlag 2024 zur Kenntnis nehmen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Einbindung der Bedarfszuweisungsmittel im Voranschlag 2024 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Matheusitz).

GR-TOP 13.6.:

Gemeindewohnhäuser: Anpassung der Wohnungs- Mieten bzw. der Carport-Stellplatz-Mieten und des Verwaltungskostenbeitrags

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Begründung

Die Mieten wurden bei den Gemeindewohnhäusern per Gemeinderatsbeschluss ab 01.01.2022 erhöht.

Der Mietpreis beträgt seither € 1,50 netto pro Quadratmeter und Monat für die Wohnungen in den Gemeindewohnhäusern.

Der Beschluss umfasste jedoch nicht die Mietwohnung der Volksschule Zell-Gurnitz.

Diese Miete ist nun noch analog zu den anderen Mieten anzupassen, um dem Mietpreisindex anzugleichen.

b) Änderung der Preise ab 2024

Aktuell werden bei den Gemeindewohnhäusern ein Mietpreis von € 1,50 netto pro Quadratmeter und Monat eingehoben.

Ebenso wird dieser Mietpreis bei der Wohnung im Mehrzweckhaus Ebenthal zur Anwendung gebracht.

In der Mietwohnung der Volksschule Zell-Gurnitz wird bis dato ein Mietpreis von nur € 0,87 netto pro Quadratmeter und Monat eingehoben, da dieser bei der letzten Mietpreiserhöhung übersehen wurde.

Der Mietpreis der Mietwohnung in der VS Zell-Gurnitz soll nun analog zu den anderen Wohnungen auf einen Mietpreis von € 1,50 netto angehoben werden.

Diese Erhöhung soll ab 1.1.2024 umgesetzt werden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die oben angeführten Mietpreiserhöhung der Wohnung in der VS Zell-Gurnitz ab 01.01.2024 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Mietpreiserhöhung der Wohnung in der VS Zell- Gurnitz ab 01.01.2024 beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Mietpreiserhöhung der Wohnung in der VS Zell-Gurnitz ab 01.01.2024 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.7.: Diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungspläne für die Vorhaben „Spielplatz Ebenthal“, „E-Auto Wasser“, „E-Auto Kanal“, „ÖEK und Teilbebauungspläne“, „Kofinanzierte Schutzbauten“ und „Barrierefreier Zugang MZH“ sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu beigeschlossen die Finanzierungspläne für die Vorhaben „Spielplatz Ebenthal“, „E-Auto Wasser“, „E-Auto Kanal“, „ÖEK und Teilbebauungspläne“, „Kofinanzierte Schutzbauten“ und „Barrierefreier Zugang MZH“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Aufgrund des Kommunalen Investitionsprogramms (KIG 2023) gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2023 können für diverse Infrastrukturvorhaben Förderungen in der Höhe von 50 % lukriert werden. Hinzuweisen ist darauf, dass für das KIG 2023 Programm zwei Förderungsschienen vorhanden sind: Zweckzuschüsse mit einem grünen Schwerpunkt (neu) und Zweckzuschüsse, wie bereits im KIG 2020 genehmigt. Die Förderhöhe ist jeweils zur Hälfte auf beide Schwerpunkte verteilt.

Es kann ebenso- analog zum KIG 2020- nicht überall eine Förderung beantragt werden kann, zumal ein ökologischer Aspekt mitberücksichtigt werden muss. Ein reiner Straßenneubau wird auch nicht gefördert.

Des Weiteren sind die untenstehenden Fördertöpfe ausschließlich für gemeindeeigene Einrichtungen abzurufen, weshalb Investitionen ins Eigentum Dritter (z.B. Sportplatz Ebenthal) nicht förderwürdig sind. Der ho. Marktgemeinde stehen folgende Fördertöpfe zur Ausschüttung bereit:

KIG 2023	€ 844.840,00
davon KIG mit „grünem Schwerpunkt“:	€ 422.420,00
davon KIG wie bisher:	€ 422.420,00

Von den möglichen zu lukrierenden Förderungen wurden bzw. werden folgende Anträge seitens der Marktgemeinde gestellt:

Vorhaben	KIG 2023 „grüner Schwerpunkt“	KIG 2023	Sonstige Förderungen
Elektrofahrzeug Bauhof/Kanal	€ 17.793,05		€ 8.000,00
Elektrofahrzeug Wasser	€ 17.793,05		€ 8.000,00
Straßenbauprogramm Rissesanierung - Änderung		€ 150.000,00	
Balkon-Seitenverkleidung, Gemeindewohnhäuser		€ 3.750,00	
Balkon-Beschattung, Gemeindewohnhäuser		€ 8.195,00	
Wertstoffsammelzentrum Umbau		€ 150.000,00	
Barrierefreier Zugang MZH Radsberg		€ 75.000,00	
Gesamtsummen in €	€ 35.586,10	€ 386.945,00	€ 16.000,00

c) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne werden im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetzes für investive Maßnahmen dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt:

1. Finanzierungsplan Spielplatz Ebenthal

In der letzten GR Sitzung vom 04.10.2023 (GR 04/2023) wurde der Bestandvertrag mit den Pfarrpründen Maria Hilf zu Ebenthal, betreffend die Parz. 132/10, KG 72105 Ebenthal, mit der Laufzeit bis zum 31.12.2050 mit Beschluss genehmigt.

Auf dieser Parzelle ist nun die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes geplant.

Die Planung und Einholung von Angeboten wurde in die Wege geleitet.

Die Auftragsvergabe für die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes mit Punktfundamenten ist in einer GV Sitzung vorgesehen.

Die Finanzierung der derzeit angeschätzten Kosten (Zaun, Spielgeräte, Bepflanzung, Wasserbrunnen) in Höhe von € 70.000,-- ist vorerst im Wege von Rücklagenentnahmen laut dem vorliegenden Finanzierungsplan vorgesehen.

Dieser Bedarf der Beschlussfassung, um Auftragsvergaben im GV tätigen zu können.

Für dieses Projekt können und sollen auch Fördermittel des Landes Kärnten (Kinderspielplatz – Förderung im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung) sowie des Bundes (KIG Mittel) angesprochen werden. Die entsprechenden Förderanträge werden nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten eingebracht.

Der Finanzierungsplan sieht die Einbeziehung der BZ a.R. für Infrastrukturmaßnahmen und der Entnahme der allgemeinen Rücklage vor.

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Errichtungskosten	€ 70.000,00	BZ a.R. Infrastrukturmaßnahmen Rücklagenentnahme (Allgemeine Rücklage)	€ 37.000,00 € 33.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust	€ 70.000,00		€ 70.000,00

2. ÖEK und Teilbebauungspläne

Im Jahr 2024 soll das ÖEK und Teilbebauungspläne weiter fortgeführt werden, da das Projekt im Jahr 2023 nicht abgeschlossen werden konnte.

Bisherige wurden im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von 22.968 € getätigt, die aus dem Haushalt gezahlt wurden.

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Errichtungskosten	€ 108.900,00	Landesförderung Sparbuchentnahme Kautionen Operative Gebarung	€ 30.000,00 € 24.000,00 € 54.900,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 108.900,00		€ 108.900,00

3. Behindertengerechte Ausstattung (Lift) MZH Radsberg

Es soll ein Lift im MZH Radsberg eingebaut werden, um einen behindertengerechten Zugang zu ermöglichen.

Der Finanzierungsplan sieht eine Finanzierung zu 50% aus KIG-Mitteln und zu 50% aus der Entnahme der Rücklage für Wirtschaftspolitische Maßnahmen (Grundstücksverkäufe) vor.

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Errichtungskosten	€ 150.000,00	KIG-Förderung Rücklagenentnahme (Grundstücksverkäufe)	€ 75.000,00 € 75.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 150.000,00		€ 150.000,00

4. Kofinanzierte Schutzbauten

Es sollen im Jahr 2024 kofinanzierte Schutzbauten realisiert werden.

Mühgraben, Rubenthaler, Setz Sanierung: Das Projekt kann zu 75% aus Mitteln aus dem Katastrophenfonds und einer Agrarförderung ausfinanziert werden. Es bleibt abzuwarten ob das Büro Fellner eventuell weitere 25% vom Projekt finanziert.

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Errichtungskosten Mühgraben, Rubenthaler, Setz Sanierung	€ 168.700,00	Katastrophenfonds (50%) Agrarförderung (25%) Operative Gebarung	€ 84.400,00 € 42.200,00 € 42.100,00

Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 168.700,00		€ 168.700,00
-------------------------------	---------------------	--	---------------------

Kosasmojacher Bach:

34 % von Bgm mittels dringender Verfügung zugesichert. Kosten bis dato ungewiss, mündlich wurden aber 43.000,-- kommuniziert (da noch keine Kostenaufstellung der WLW bekannt ist). Maßnahmen wurden aber bereits teilweise 2023 gesetzt.

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Errichtungskosten	€ 43.000,00	Operative Gebarung	€ 43.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 43.000,00		€ 43.000,00

Hangsicherung Goritschach:

Hier ist eine Kostentragung durch die Gemeinde in der Höhe von 27% denkbar. (sonst 18% Land und 55 % Bund). Finanzierungsmatrix kann sich 2024 aufgrund eines Beitritts zum Schutzwasserverband Rosental zu Gunsten der Gemeinde ändern (dann wäre der Gde-Anteil 18%). Vertrag mit der WLW gibt es noch keinen, da das Projekt erst im Dezember feststehen wird. Man muss aber mit Kosten von rund € 100.000,-- für die Gemeinde vorsorglich kalkulieren. „Bedeckung“ ist notwendig, da die Maßnahmen möglicherweise sehr zeitnah 2024 umgesetzt werden müssen.

Ausgaben 2024		Einnahmen 2024	
Errichtungskosten	€ 100.000,00	Operative Gebarung	€ 100.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 100.000,00		€ 100.000,00

5. Finanzierungsplanabänderung E-Auto Wasser

Der bisher beschlossene Finanzierungsplan soll abgeändert werden, da es möglich war, für beide E-Autos eine E-Mobilitätsförderung zu lukrieren.

Ausgaben 2023		Einnahmen 2023	
Kosten	€ 37.300,00	Rücklagenentnahme Wasser	€ 11.500,00
		KIG Förderung	€ 17.800,00
		E-Mobilitätsförderung	€ 8.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€ 37.300,00		€ 37.300,00

6. Finanzierungsplanabänderung E-Auto Kanal

Der bisher beschlossene Finanzierungsplan soll abgeändert werden, da es möglich war, für beide E-Autos eine E-Mobilitätsförderung zu lukrieren.

Ausgaben 2023		Einnahmen 2023	
Kosten	€ 37.100,00	Rücklagenentnahme Kanal	€ 11.300,00
		KIG Förderung	€ 17.800,00
		E-Mobilitätsförderung	€ 8.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€ 37.100,00		€ 37.100,00

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne und Finanzierungsplanabänderungen mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne und Finanzierungsplanabänderungen mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne und Finanzierungsplanabänderungen mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2024“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2024“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2024 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2024 beschließen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Wirtschaftsplan sei ausgeglichen erstellt.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2024 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 15.:
FF Zell/Gurnitz: Ankauf eines TLFA 2000 gem. Angebot vom Juli 2023**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Angebot der Fa. Magirus Lohr vom 26.07.2023 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu das Angebot der Fa. Magirus Lohr vom 26.07.2023 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 04.10.2023 eine Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz in Bezug auf die Anschaffung eines TLFA 2000 (Mercedes Benz Atego 1527AF 4x4 Magirus Lohr). Des Weiteren wurde in der gleichen Sitzung ein Investition- und Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA 2000 mittels Beschlusses genehmigt. Der Finanzierungsplan wurde hernach der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Kenntnisnahme übermittelt und von dieser zur Kenntnis genommen. Des Weiteren langte am 04.12.2023 die Förderzusage des KLFV gem. § 48 K-FWG 2021 in der Höhe von € 144.800,-- ein. Die Finanzierungsvereinbarung wurde allseits unterfertigt. Diese sieht folgende Kostenaufteilung, wie in der GR-Sitzung vom 04.10.2023 beschlossen, vor:

Kostenträger	Kosten in € brutto
Mitglieder der Kameradschaft der Freiw. Feuerwehr Zell/Gurnitz – allgemeiner Kostenanteil *)	41.620,00
Kärntner Landesfeuerwehrverband	144.800,00
Mitglieder der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz – Zusatzkosten für Mercedes Fahrgestell	18.200,00
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Rücklagenentnahme Sparbuch)	229.780,00
Gesamtsumme	434.400,00**)

*) Zusatzausstattungen (Beladung, welche nicht vom Finanzierungsplan umfasst ist) haben die Mitglieder der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz aus eigenen Mitteln zu tragen.

**) Über dem Finanzierungsplan gelegene Kosten haben die Mitglieder der Kameradschaft zu tragen – z.B. aus Veräußerungserlösen des alten TLFA 2000

c) Beauftragung der Fa. Magirus Lohr

Da nunmehr sowohl die Finanzierungsvereinbarung rechtskonform unterfertigt vorliegt und die Aufsichtsbehörde (Abt. 3) das investive Einzelvorhaben „Ankauf TLFA 2000 Zell/Gurnitz“ zur Kenntnis genommen hat, zudem die Finanzierung durch die jeweils in der Finanzierungsvereinbarung und dem einschlägigen Investitions- und Finanzierungsplans gewährleistet ist, kann nunmehr der Auftrag an die Fa. Magirus Lohr zur Anschaffung des TLFA 2000 erteilt werden. Hierzu ist ein einschlägiger GR-Beschluss unter Zugrundelegung des Angebotes vom 26.07.2023 zu fassen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Fa. Magirus Lohr, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, den Auftrag für die Lieferung eines TLFA 2000 für die FF Zell/Gurnitz in der Höhe von € 433.198,81 gemäß Angebot vom 26.07.2023, wie in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlich, zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Fa. Magirus Lohr, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, den Auftrag für die Lieferung eines TLFA 2000 für die FF Zell/Gurnitz in der Höhe von € 433.198,81 gemäß Angebot vom 26.07.2023, wie in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlich, zu erteilen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Fa. Magirus Lohr, Frikusweg 8, 8141 Premstätten, den Auftrag für die Lieferung eines TLFA 2000 für die FF Zell/Gurnitz in der Höhe von € 433.198,81 gemäß Angebot vom 26.07.2023, wie in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlich, zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 16.:
Wasserrechtliche Projekte (Wildbach- und Lawinenverbauung udgl.**

**GR-TOP 16.1.:
Projekt Reschiugraben und Tschurebach (Erweiterung um € 67.500,--)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Beschreibung des Projektes „Tschurebach“ inkl. Kostenerhöhung 2023 samt Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung der Marktgemeinde ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Beschreibung des Projektes „Tschurebach“ inkl. Kostenerhöhung 2023 samt Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung der Marktgemeinde als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zum Projekt

Aufgrund einer mehrjährigen Vorlaufzeit wurde das Wildbach- und Lawinenverbauungsprojekt „Tschurebach“ im Jahr 2022 genehmigt. Der damals vertraglich fixierte Interessentenbeitrag der Marktgemeinde in der Höhe von 27 % (€ 283.500,--) wurde seitens des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 15.12.2021 mittels Beschlusses genehmigt. Durch die Behebung von Katastrophenschäden vom 10.07.2023 und vom 04. Und 05.08.2023 ergaben sich im Bereich des Tschurebaches bzw. Reschiugrabens erhebliche Mehrkosten von € 250.000,--.

Demgemäß stellt sich das Projekt finanztechnisch nunmehr wie folgt dar:

Finanzierungsschlüssel	%	€ Projekt 2021	€ Differenz	€ Kostenerhöhung 2023
Bund	55,0	577.500,--	137.500,--	715.000,00
Land Kärnten	18,0	189.000,--	45.000,--	234.000,00
Marktgemeinde Ebenthal	27,0	283.500,--	67.500,--	351.000,00
SUMME	100	1.050.000,00	250.000,--	1.300.000,00

c) Finanzierung

Für den erhöhten Interessentenbeitrag des vorliegenden GR-pflichtigen Gesamtprojektes ist seitens der Marktgemeinde Ebenthal i. K. eine Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Beitragsleistung mittels Beschlusses zu legitimieren.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung beim Projekt „Tschurebach 2021“ in der Höhe von 27 % (derzeit € 67.500,--) mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung beim Projekt „Tschurebach 2021“ in der Höhe von 27 % (derzeit € 67.500,--) mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Aufgrund der heurigen Unwettersituation kam es im Abflussbereich zu Änderungen. Es wurden Verhandlungen geführt, um das Projekt höherwertig auszubauen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung beim Projekt „Tschurebach 2021“ in der Höhe von 27 % (derzeit € 67.500,--) mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Setz).

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 17.1. bis 17.2. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:
Vereinbarungen mit der Kinder nest gem. GmbH

GR-TOP 17.1.:
Abgangsdeckung für KITA-Gruppen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Vereinbarungsentwurf sowie die einzelnen Finanzierungspläne sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu ein Vereinbarungsentwurf sowie die einzelnen Finanzierungspläne als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Kindernest gem. GmbH betreibt in der Marktgemeinde sechs Kindertagesstätten (kurz KITA-Gruppen) für insgesamt 90 Kinder im Alter von ein bis drei Jahren. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Kärntner Bildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) mit 01.09.2023 besteht für die Gemeinden die Versorgungsverpflichtung für die Betreuung von Kindern im Alter von ein bis sechs Jahren. Dies erfolgt entweder durch gemeindeeigene Gruppen (im Kindergartenbereich) oder durch externe Anbieter, wie bei uns durch das Kindernest. Es besteht nunmehr aber auch die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Abgangsdeckung für diese Gruppen. Dies wird nun erforderlich, da die Betreiber keine Elternbeiträge mehr einheben dürfen (es darf nur das Essen sowie ein Bastelbeitrag verrechnet werden), sie höhere Gehälter bezahlen müssen und im Bereich der KITA-Gruppen ein höherer Betreuungsschlüssel als in den Kindergärten sicherzustellen ist. Sie kommen auch nur dann in den Genuss der Landesförderungen, wenn die Abgangsdeckung durch die Gemeinden gewährleistet ist. Anderenfalls wären diese nicht mehr in der Lage, die Gruppen zu betreiben.

Die Kindernest gem. GmbH ist daher mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde zur Abgangsdeckung für ihre Ebenthaler KITA-Gruppen unter Vorlage von Vereinbarungsentwürfen, welche auf Grundlage eines vom Land Kärnten erstellten Entwurfes abgefasst wurden, und den Finanzierungsplänen für das Betreuungsjahr 2023/2024, herangetreten, um die Gruppen weiterführen und den Bedarf in der Marktgemeinde weiterhin decken zu können.

Es wurde auch abgeklärt (im Wege der Abt. 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung und Abteilungsleiter Stadtgemeinde Villach), dass es sich hier um keine Leistung nach dem Bundesvergabegesetz handelt. Es erfolgt keine „Bestellung“ und ist daher kein Vergabeverfahren durchzuführen. Die Gemeinden haben einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen (AV vom 14.11.2023).

Gemäß den Bestimmungen des K-KBBG ist vorgesehen, dass nur Kinder aufgenommen werden, die den Hauptwohnsitz in unserer Marktgemeinde haben. Hinsichtlich einer Aufnahme auswärtiger Kinder werden derzeit Regelungen auf Landesebene ausgearbeitet (eventuell werden Gastbeiträge durch Hauptwohnsitzgemeinde anfallen oder vereinbart werden können). Der Fokus soll aber jedenfalls auch weiterhin auf die Betreuung der Ebenthaler Kinder gelegt werden. Es wird auch eine Regelung erwartet, wie bei Wohnsitzwechsel des Kindes während des Betreuungsjahres vorzugehen ist.

c) Finanzielle Erfordernisse und Bedeckung

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 ergibt sich laut vorliegenden Finanzplänen der einzelnen Standorte der KITA-Gruppen folgender voraussichtlicher Finanzierungsbedarf, der im VA 2024 vorgekehrt wurde:

		Euro	Anmerkungen
Simsalabim Schotterweg 11	2 Gruppen	- 11.243,38	
Abracadabra Dr.-Thomas-Klestil-Straße 8	2 Gruppen	0,00	2023/2024 voraussichtlich kein Abgang
Zauberklang Dr.-Thomas-Klestil-Straße 5	1 Gruppe	- 37.461,21	
Farbenzauber Dr.-Thomas-Klestil-Straße 7	1 Gruppe	- 25.185,37	

Abgang Betreuungsjahr 2023/2024:	-	73.889,96
----------------------------------	---	-----------

Im VA 2024 wurde der Betrag von € 100.000,00 verankert, da auch der Zeitraum 09-12/2024 aliquot zu bedecken ist.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der KinderneSt gem. GmbH zur Abgangsdeckung der sechs in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten etablierten KITA-Gruppen auf Grundlage der vorliegenden Finanzpläne gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der KinderneSt gem. GmbH zur Abgangsdeckung der sechs in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten etablierten KITA-Gruppen auf Grundlage der vorliegenden Finanzpläne gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**GR-TOP 17.2.:
Abgangsdeckung für Kindergarten-Gruppen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Vereinbarungsentwurf sowie die Finanzpläne sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu ein Vereinbarungsentwurf sowie die Finanzpläne als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Kärntner Bildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) mit 01.09.2023 besteht für die Gemeinden auch die Verpflichtung zur Abgangsdeckung für Kindergarten-Gruppen, die von externen Trägern geführt werden.

Die Kindernest gem. GmbH betreibt in der Marktgemeinde seit mehreren Jahren auch zwei Kindergartengruppen, welche in den gemeindeeigenen Objekten bzw. Kindergärten Ebenthal und Zell/Gurnitz geführt werden. Die Kindernest gem. GmbH ist daher auch bezüglich der Abgangsdeckung und den Abschluss neuer Vereinbarungen für diese beiden Kindergarten-Gruppen an die Marktgemeinde herangetreten.

Bei den Kindergarten-Gruppen ergibt sich gegenüber den bestehenden Verträgen für das Betreuungsjahr 2023/2024 keine gravierende Änderung bei der Abgangsdeckung, die die Marktgemeinde ja auch bereits bisher getragen hat.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Bericht für die Abgangsdeckung für KITA-Gruppen hingewiesen.

c) Finanzielle Erfordernisse und Bedeckung

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 ergibt sich laut den vorliegenden Finanzplänen für die beiden Kindergarten-Gruppen der Kindernest gem. GmbH folgender voraussichtlicher Finanzierungsbedarf, der im VA 2024 vorgekehrt wurde:

	2022/2023	2023/2024
Kindergartengruppe Sternenzauber, KG Ebenthal	- 115.459,00	- 109.772,61
Kindergartengruppe Sonnenkinder, KG ZellGurnitz	- 111.193,30	- 117.820,64
Gesamtabgang:	- 226.652,30	227.593,25

Für den Zeitraum 09-12/2023 ist bei den Kindergarten-Gruppen keine Nachbedeckung erforderlich, da dies auf Grund der bestehenden Verträge im VA 2023 auch entsprechend bedeckt wurde.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH zur Abgangsdeckung der zwei in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten etablierten Kindergartengruppen „Sternenzauber“ und „Sonnenkinder“ gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH zur Abgangsdeckung der zwei in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten etablierten Kindergartengruppen „Sternenzauber“ und „Sonnenkinder“ gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH zur Abgangsdeckung der sechs in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten etablierten KITA-Gruppen auf Grundlage der vorliegenden Finanzpläne gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 17.1. (bei Abwesenheit von GR Setz).

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH zur Abgangsdeckung der zwei in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten etablierten Kindergartengruppen „Sternenzauber“ und „Sonnenkinder“ gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 17.2. (bei Abwesenheit von GR Setz).

GR-TOP 18.:

**Winterdienst - Vereinbarung mit der Marktgemeinde Grafenstein ab 01.01.2024
(Bereiche Gurkerbrücke und Radbrücke Gewerbezone Ebenthal-Ost)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Vereinbarung, Zahl: 612-3,814/Gurk/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung, Zahl: 612-3,814/Gurk/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Bereich des ehemaligen Gurkerwirtes befindet sich bekanntermaßen eine sehr breite Brücke über die Gurk, auf welcher die B70 geführt wird. Im südlichen Bereich befinden sich Rad- und Gehwegsflächen. Im Rahmen des HL-AG Ausbaues (Koralmbahn) wurde auch eine Brücke über die Gurk im Bereich der Gewerbezone Ebenthal-Ost errichtet, welche als Anbindung für Fußgeher und Radfahrer in die Marktgemeinde Grafenstein dient und von dieser als Wegehalterin erhalten wird. Eine die Wegehalterpflicht dokumentierende Maßnahme, nämlich die der Sanierungen der Brückenaufgabe, wurde im vergangenen Jahr umgesetzt.

Bis dato waren die Wegehalterpflichten, und hier insbesondere die der Schneeräumung, nicht explizit vertraglich mit der angrenzenden Marktgemeinde Grafenstein geregelt. Lediglich durch mündliche Absprache der jeweiligen Wirtschaftshofleiter erfolgte eine Schneeräumung im Bereich der Gurker Brücke an der B70. Die nunmehr vorliegende Vereinbarung soll zur Rechtssicherheit beitragen und das Thema der Winterbetreuung der Geh- und Radwegsflächen sowie die Wegehalterpflichten im Allgemeinen präzisieren. Laut mündlicher Auskunft der Marktgemeinde Grafenstein wurde die im Entwurf befindliche Vereinbarung bereits vorherberaten und fand im Rahmen dessen die Zustimmung der einschlägigen Gremien.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K. sowie der Marktgemeinde Grafenstein betreffend Winterbetreuung des südlichen Bereiches der Gurnitzer Brücke (B70) sowie der Radbrücke über die Gurk im Bereich der Gewerbezone Ebenthal-Ost samt Wegehalterpflichten, Zahl: 612-3,814/Gurk/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K. sowie der Marktgemeinde Grafenstein betreffend Winterbetreuung des südlichen Bereiches der Gurnitzer Brücke (B70) sowie der Radbrücke über die Gurk im Bereich der Gewerbezone Ebenthal-Ost samt Wegehalterpflichten, Zahl: 612-3,814/Gurk/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K. sowie der Marktgemeinde Grafenstein betreffend Winterbetreuung des südlichen Bereiches der Gurnitzer Brücke (B70) sowie der Radbrücke über die Gurk im Bereich der Gewerbezone Ebenthal-Ost samt Wegehalterpflichten, Zahl: 612-3,814/Gurk/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.: Kultursaal-Ordnung 2023

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Kultursaal-Ordnung 2023, Zahl: 380/5/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Kultursaal-Ordnung 2023, Zahl: 380/5/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Änderungsbedarf

Folgende Änderungen wurden aufgrund von Fragestellungen bzw. Problemen im Rahmen einer praxisorientierten Abwicklung von Kultursaalvermietungen notwendig:

- 1) Klarstellung, dass es sich bei den Veranstaltungsräumlichkeiten um das überlassene Mietobjekt handelt. Hierzu kommt klarstellend weiters, dass zusätzlich zu den Räumlichkeiten auch die Einrichtung für diverse Veranstaltungen überlassen wird (§ 1).
- 2) Klarstellung, dass der Veranstalter die jeweilige Person ist, welcher die Veranstaltungsräumlichkeiten (Mietobjekt) überlassen werden (§ 2 Abs 3).
- 3) Klarstellung, dass Befreiungen im Sinne der Kultursaal-Ordnung durch den Gemeindevorstand von der Tarifpflicht nicht nur vollständig, sondern auch teilweise, erfolgen können. Hier gab es bereits diverse Fälle in letzter Zeit (§ 3 Abs 2).
- 4) Ergänzungen der Vermietungseinschränkungen auch für den Veranstaltungssaal in Gurnitz. Auch dieser soll für Geburtstagsfeiern, Sponsionen, Jubiläums- und Firmenfeiern ausschließlich an Ebenthalerinnen und Ebenthaler mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. bzw. an Unternehmen mit Sitz in derselben vermietet werden (§ 5).
- 5) Ergänzung des Passus, dass tunlichst bei jeder Veranstaltung ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll samt Inventarliste und Ausführungen zu diversen Mängeln erstellt werden muss. „Tunlichst“ deshalb, da bei kurzfristigen Überlassungen oder bei Überlassungen, bei denen nicht von einer Beschädigung des Mietobjektes ausgegangen wird, von der Ausfertigung des Überlassungsprotokolls abgesehen werden kann. Eine Einschätzung hat jeweils einzelfallbezogen zu erfolgen (§ 6 Abs 2). Des Weiteren wird festgehalten, dass es keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten gibt.
- 6) Dem Bürgermeister soll die Ermächtigung erteilt werden, einen „Saalverantwortlichen“ für die Übergabe bzw. Übernahme zu bestellen. Die Schlüsselübergabe soll nach wie vor durch das Amt erfolgen.
- 7) Klargestellt wird auch, dass das Amt eine Inventarliste zu führen hat. Diese ist bei Übergabe/Übernahme zugrunde zu legen. Von dieser ist Geschirr nicht umfasst.
- 8) In Bezug auf die Übernahme der Haustechnik ist auch das Einvernehmen mit an dieser beteiligten Dritten (z. B. Burgrichter) herzustellen.
- 9) Grundsätzlich ist das Inventar, darunter fallen auch Stühle, wieder in die vorgesehenen Stauräumlichkeiten zu verbringen. Der Bürgermeister kann hiervon in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen treffen.
- 10) Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter selbst zu erfolgen. Der Bürgermeister wird jedoch ermächtigt, in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen zu treffen.
- 11) Weiters soll in der Kultursaal-Ordnung 2023 angeführt werden, dass Änderungen an Einrichtungen und Einbauten, wie etwa Schankeinrichtungen, Theke, überlassenes Inventar usw. durch den Veranstalter ausgeschlossen sind. Sollten dennoch widerrechtliche Änderungen erfolgen, behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, für diverse Rückbau- und Beseitigungsaufwände entstandene Kosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen (§ 9 Abs 2).
- 12) Anpassung der Anlagen zur Kultursaal-Ordnung 2023 im Sinne eines novellierten Verweises auf die nunmehr in Geltung stehende Tarifordnung.
- 13) Die neue Tarifordnung soll ab 01.01.2024 in Geltung stehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung 2023, Zahl: 380/5/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung 2023, Zahl: 380/5/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Schober-Graf, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultursaal-Ordnung 2023, Zahl: 380/5/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 20.1. bis 20.4. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 20.:
Förderverträge mit der Katholischen Kirche

GR-TOP 20.1.:
Friedhof Ebenthal und Gurnitz (Friedhofswasser und Müllentsorgung, Mähen Kirchenhügel Propstei Gurnitz)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Nachtrag zur Gegenzugsvereinbarung aus 2017, Zahl: 390-1/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Nachtrag zur Gegenzugsvereinbarung aus 2017, Zahl: 390-1/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Im Zuge der Anmietung einer Fläche für den Kindergarten Ebenthal zum Zwecke des Betriebes eines Spielplatzes wurde im Jahr 2017, da auf die Einnahme eines Mietentgeltes seitens der Kirche verzichtet wurde, im Gegenzug für die Überlassung eines Mietgegenstandes eine Unbarleistung der Marktgemeinde vertraglich vereinbart. Diese umfasst für die Friedhöfe grundsätzlich die Entsorgung von Friedhofsabfällen, diverse Mäharbeiten udgl. In Anpassung aller Leistungen, die die Marktgemeinde im Zuge der Benützung und des Betriebes der Friedhöfe erbringt, wäre nunmehr auch diese Gegenzugsvereinbarung zu präzisieren. Weiters soll analog zum Friedhof in Mieger, und wie bereits außervertraglich gehandhabt, das Friedhofswasser seitens der Marktgemeinde gratis zur Verfügung gestellt werden.

Da sich die Abfallentsorgung sowie der Wasserbezug im hoheitlichen Bereich befindet (Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, Kärntner Abfallwirtschaftsordnung samt Verordnung des Gemeinderates), bedarf es einer komplexen Vertragsregelung, da die Kirche nach wie vor Abgabenschuldnerin nach dem Gesetz ist und die Marktgemeinde lediglich im Rahmen einer Förderung das Abgabenaufkommen stützt. Weitere Details ergeben sich aus dem beigeschlossenen Nachtrag zur Gegenzugsvereinbarung aus 2017.

Auf politischen Wunsch hin wurde auch der Bereich des Mähens des Kirchenhügels bei der Propstei Gurnitz im Nachtrag berücksichtigt.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Gegenzugsvereinbarung aus 2017 mit den Pfarren Ebenthal und Gurnitz zum Zwecke der Ergänzung der Gegenzugsvereinbarung

samt Regelungen in Bezug auf die Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofswasserbezuges bei den Friedhöfen Ebenthal und Gurnitz und das Mähen des südlichen Teils des Kirchenhügels bei der Propstei Gurnitz, Zahl: 390-1/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro und 840-2/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Gegenzugsvereinbarung aus 2017 mit den Pfarren Ebenthal und Gurnitz zum Zwecke der Ergänzung der Gegenzugsvereinbarung samt Regelungen in Bezug auf die Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofswasserbezuges bei den Friedhöfen Ebenthal und Gurnitz und das Mähen des südlichen Teils des Kirchenhügels bei der Propstei Gurnitz, Zahl: 390-1/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro und 840-2/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Schober-Graf, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 20.2.: Friedhof Mieger (Friedhofswasser und Müllentsorgung)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Nachtrag zum Übereinkommen aus 1998, Zahl: 390-1, 840-4/Mieger/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der im Entwurf befindliche Nachtrag zum Übereinkommen aus 1998, Zahl: 390-1, 840-4/Mieger/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Friedhof Mieger umfasst einen im Eigentum der Pfarre gehörenden Teil des Friedhofes. Ein anderer Teil wiederum steht im Eigentum der Marktgemeinde. Im Jahr 1998 wurde aufgrund eines Beschlusses des damaligen Gemeinderates vom 14.12.1995 dem dortigen Pfarrgemeinderat der kommunale Friedhofsteil für die weitere Nutzung überlassen. Im ursprünglichen Übereinkommen aus 1998 war der Friedhofswasserbezug bereits schon damals geregelt sowie auch derjenige des

Restmülls. Da es sich sowohl beim Wasserbezug als auch bei der Müllentsorgung um hoheitliche Agenden (Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, Kärntner Abfallwirtschaftsordnung samt Verordnung des Gemeinderates) handelt, bedarf es einer komplexen vertraglichen Regelung. Abgabenschuldner ist im vorliegenden Fall sowohl die Marktgemeinde für einen Teil als auch die Pfarre Mieger. Eine Aufteilung und klare Aussage, wer Abgaben zu tragen hat bzw. wo die Fördermechanismen der Marktgemeinde greifen, sind daher unumgänglich. Auch eine Übertragung der ursprünglichen Vereinbarung vom Pfarrgemeinderat auf die Pfarre Mieger ist notwendig, da nur die Pfarre selbst über abgabenrechtliche Angelegenheiten disponieren kann. Näheres ergibt sich aus dem beigeschlossenen Nachtrag zum Übereinkommen aus 1998.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zum Übereinkommen aus 1998, Zahl: 390-1/Mieger/2023-Ze/Pro, 840-4/Mieger/2023-Ze/Pro, mit der Pfarre Mieger, mit welchem die Änderung des Übereinkommens aus 1998 samt Regelungen in Bezug auf die Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofs-Wasserbezugs am Friedhof Mieger geregelt werden sollen, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zum Übereinkommen aus 1998, Zahl: 390-1/Mieger/2023-Ze/Pro, 840-4/Mieger/2023-Ze/Pro, mit der Pfarre Mieger, mit welchem die Änderung des Übereinkommens aus 1998 samt Regelungen in Bezug auf die Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofs-Wasserbezugs am Friedhof Mieger geregelt werden sollen, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Schober-Graf, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 20.3.:

Friedhof Radsberg/Radise (Friedhofswasser, Müllentsorgung, Heckenschnitt bei der Aufbahrungshalle)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das im Entwurf befindliche Übereinkommen, Zahl: 390-1/Radsberg/2023-Ze/Pro, 840-4/Radsberg/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu das im Entwurf befindliche Übereinkommen, Zahl: 390-1/Radsberg/2023-Ze/Pro, 840-4/Radsberg/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Friedhof Radsberg wird sowohl auf Grundstücken der Pfarre Radsberg sowie der Marktgemeinde betrieben. Wie bereits zu den anderen Friedhöfen in den vorherigen Punkten ausgeführt, ist auch in diesem Bereich von mehreren Abgabenschuldnern auszugehen, welche Wasser und Müllabfuhrgebühren zu zahlen haben. Die Marktgemeinde greift im Rahmen des Übereinkommens mit einer Förderung in den Abrechnungsmechanismus ein. Weiters soll geregelt werden, dass einmal jährlich ein Heckenschnitt im Bereich der Aufbahrungshalle (Parz. Nr. 903/2, KG 72157 Radsberg) durch die Marktgemeinde als Förderleistung erfolgen soll. Nähere Details sind dem im Entwurf beigeschlossenen Übereinkommen zu entnehmen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das in der Anlage ersichtliche Übereinkommen, Zahl: 390-1/Radsberg/2023-Ze/Pro, 840-4/Radsberg/2023-Ze/Pro, mit der Pfarre Radsberg zum Zwecke der Regelung der Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofs-Wasserbezugs für den Friedhof Radsberg sowie zum Zwecke der Überlassung der Parz. Nr. 914/2, KG 72157 Radsberg (kommunaler Teil des Friedhofs) für den Betrieb des Friedhofs; Heckenrückschnitt auf Parz. Nr. 903/2, KG 72157 Radsberg (Aufbahrungshalle), mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das in der Anlage ersichtliche Übereinkommen, Zahl: 390-1/Radsberg/2023-Ze/Pro, 840-4/Radsberg/2023-Ze/Pro, mit der Pfarre Radsberg zum Zwecke der Regelung der Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofs-Wasserbezugs für den Friedhof Radsberg sowie zum Zwecke der Überlassung der Parz. Nr. 914/2, KG 72157 Radsberg (kommunaler Teil des Friedhofs) für den Betrieb des Friedhofs; Heckenrückschnitt auf Parz. Nr. 903/2, KG 72157 Radsberg (Aufbahrungshalle), mittels Beschlusses genehmigen.

GR Schober-Graf, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 20.4.:

Friedhof Rottenstein (allfällig bezogenes Friedhofswasser und Müllentsorgung)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das im Entwurf befindliche Übereinkommen, Zahl: 390-1/Rottenstein/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu das im Entwurf befindliche Übereinkommen, Zahl: 390-1/Rottenstein/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Friedhof Rottenstein befindet sich vollständig im Eigentum der Pfarre Rottenstein durch ihre jeweiligen juristischen Personen (Pfarrkirche St. Magdalena in Rottenstein sowie Pfarrpfründe Rottenstein). Die Marktgemeinde führt auch in diesem Bereich den Friedhofsmüll ab, jedoch fehlen bis dato klare vertragliche Vereinbarungen, welche den Abgabenschuldner (Pfarre) durch eine Subvention der Marktgemeinde verrechnungstechnisch entlasten würde. In einem mit der Abfallentsorgung soll auch geregelt werden, dass ein allfälliger zukünftiger Wasserbezug (derzeit wird das Wasser durch die Wassergenossenschaft Rottenstein bezogen) im Bedarfsfall auch durch die Marktgemeinde hinkünftig für den Bereich des Friedhofes gedeckt werden könnte. Wie bereits in den vorherigen Punkten angeführt, befindet sich das Regelungsspektrum im Bereich der hoheitlichen Verwaltung (Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz), weshalb es einer komplexen vertraglichen Regelung bedarf. Nähere Details sind dem im Entwurf angeschlossenem Übereinkommen zu entnehmen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Übereinkommen mit der Pfarre Rottenstein, Zahl: 390-1/Rottenstein/2023-Ze/Pro, welches zum Zwecke der Regelung der Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie eines allfälligen Friedhofs-Wasserbezugs für den Friedhof Rottenstein dient, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Übereinkommen mit der Pfarre Rottenstein, Zahl: 390-1/Rottenstein/2023-Ze/Pro, welches zum Zwecke der Regelung der Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie eines allfälligen Friedhofs-Wasserbezugs für den Friedhof Rottenstein dient, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Schober-Graf, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Es handle sich hier wirklich um das Brauchwasser und nicht um die Kanalisation.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Gegenzugsvereinbarung aus 2017 mit den Pfarren Ebenthal und Gurnitz zum Zwecke der Ergänzung der Gegenzugsvereinbarung samt Regelungen in Bezug auf die Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofswasserbezuges bei den Friedhöfen Ebenthal und Gurnitz und das Mähen des südlichen Teils des Kirchenhügels bei der Propstei Gurnitz, Zahl: 390-1/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro und 840-2/Ebenthal/Gurnitz/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 20.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zum Übereinkommen aus 1998, Zahl: 390-1/Mieger/2023-Ze/Pro, 840-4/Mieger/2023-Ze/Pro, mit der Pfarre Mieger, mit welchem die Änderung des Übereinkommens aus 1998 samt Regelungen in Bezug auf die Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofs-Wasserbezugs am Friedhof Mieger geregelt werden sollen, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 20.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das in der Anlage ersichtliche Übereinkommen, Zahl: 390-1/Radsberg/2023-Ze/Pro, 840-4/Radsberg/2023-Ze/Pro, mit der Pfarre Radsberg zum Zwecke der Regelung der Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie des Friedhofs-Wasserbezugs für den Friedhof Radsberg sowie zum Zwecke der Überlassung der Parz. Nr. 914/2, KG 72157 Radsberg (kommunaler Teil des Friedhofs) für den Betrieb des Friedhofs; Heckenrückschnitt auf Parz. Nr. 903/2, KG 72157 Radsberg (Aufbahrungshalle), mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 20.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das in der BEILAGE ersichtliche Übereinkommen mit der Pfarre Rottenstein, Zahl: 390-1/Rottenstein/2023-Ze/Pro, welches zum Zwecke der Regelung der Entsorgung der Friedhofsabfälle sowie eines allfälligen Friedhofs-Wasserbezugs für den Friedhof Rottenstein dient, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 20.4.

GR-TOP 21.:

Ortspolizeiliche Verordnung - Verbot von Wahlwerbung auf Anschlagtafeln und Bushaltestellen im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche ortspolizeiliche Verordnung, Zahl: 101/Wahl/2023-Ze/Pro, mit welcher ein Verbot von Wahlwerbungen auf Anschlagtafeln verfügt werden soll, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche ortspolizeiliche Verordnung, Zahl: 101/Wahl/2023-Ze/Pro, mit welcher ein Verbot von Wahlwerbungen auf Anschlagtafeln verfügt werden soll, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Ortspolizeiliche Notwendigkeit

Gemäß § 12 Abs 1 K-AGO hat die Marktgemeinde das Recht, Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Die Marktgemeinde betreibt einige Anschlagtafeln im Gemeindegebiet, welche für Jedermann zugänglich zum Zwecke des Anschlages von Werbungen, Veranstaltungsinformationen udgl. genutzt werden können. Als Anschlagtafeln laut angedachter Verordnung sollen auch Litfaßsäulen (sollten derartige Einrichtungen errichtet werden) oder Flächen von Bushaltestellen gelten. Im Rahmen der sogenannten „Wahlpropaganda“ kommt es immer wieder vor, dass die Anschlagtafeln der Marktgemeinde durch Wahlwerbende ungebührlich in Anspruch genommen werden und die Informationstafeln faktisch ausschließlich nur mehr mit Wahlwerbung bestückt und / oder überklebt werden. Dies stellt insofern einen Missstand gemäß § 12 Abs 1 K-AGO dar, da die Grundintention dieser Anschlagtafeln, nämlich für die Allgemeinheit in ausgeglichener Art und Weise jederzeit verfügbar zu sein, verfehlt erscheint. Es empfiehlt sich daher, ein Verbot von Wahlwerbungen im Rahmen der vorliegenden ortspolizeilichen Verordnung zu verfügen. Da Wahlwerbende über den Umstand des Verbots, auf Anschlagtafeln Wahlwerbungen anzuschlagen, ordnungsgemäß zu informieren sind, ist geplant, einen derartigen Hinweis auf jeder vorgesehenen Einrichtung der Marktgemeinde, für Jedermann gut ersichtlich, anzubringen. Durch die Erlassung der Verordnung hätte die Marktgemeinde überdies auch eine rechtlich fundierte Grundlage, diverse Wahlwerbungen von den Anschlagtafeln zu entfernen.

c) Aufsichtsbehördliche Vorprüfung

Die im Entwurf befindliche ortspolizeiliche Verordnung wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vorgeprüft (Zahl: 03-KL22-109/2-2023) und bestehen hierzu keine Einwände.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche ortspolizeiliche Verordnung, mit welcher ein Verbot von Wahlwerbungen auf Anschlagtafeln der Marktgemeinde geregelt wird (Zahl: 101/Wahl/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche ortspolizeiliche Verordnung, mit welcher ein Verbot von Wahlwerbungen auf Anschlagtafeln der Marktgemeinde geregelt wird (Zahl: 101/Wahl/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Schober-Graf, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Heuer im Landtagswahlkampf war es extrem. Deshalb müssen diese Maßnahmen gesetzt werden. Im Übrigen gebe es, gerade in Bezug auf die Bushaltestellen, auch die Regelung durch das Ortspflege-Schutzgesetz, dass eine Plakatierung dort nicht erfolgen könne. Die Schutzzonen seien auch verordnet.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche ortspolizeiliche Verordnung, mit welcher ein Verbot von Wahlwerbungen auf Anschlagstafeln der Marktgemeinde geregelt wird (Zahl: 101/Wahl/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 22.: Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-5/2023-Ze:Ja, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-5/2023-Ze:Ja, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Änderungsnotwendigkeit

Aufgrund der am 8.11.2023 in den Räumlichkeiten des Amtes der Kärntner Landesregierung stattgefundenen Termins bezüglich der Festsetzung von Zeitpunkten für die Bereitstellung und

Benützung von Anlagen im Bereich Müll, Wasser und Kanal wurde die Marktgemeinde darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, eine Ausführungsbestimmung im Hinblick auf die Reduktion von Abfallgebühren in der einschlägigen Abfallgebühren-Verordnung zu ergänzen.

§ 56 Abs 4 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO) lautet wie folgt:

„Erfolgt die Verrechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde in der Abfuhrordnung vorgesehen, dass die Eigentümer eines verbauten Grundstücks, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen bewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des 3. Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten haben“.

Weitere Änderungen der Abfallgebühren-Verordnung sind derzeit nicht vorgesehen. Die neue Verordnung soll mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft treten.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-5/2023-Ze:Ja, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-5/2023-Ze:Ja, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Da gehe es hauptsächlich um die Zweitwohnsitze.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfallgebühren-Verordnung, Zahl: 8520-0/1/2-5/2023-Ze:Ja, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 23.:

Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt - Legitimierung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 28.11.2023

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Verwaltungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Klagenfurt beschloss am 28.11.2023 die Auflösung der VG zum 31.12.2023. Dies fußt insbesondere auf Verfassungsrechtswidrigkeiten (ein Erkenntnis des VfGH gibt es bereits seit 2011) sowie auf zwei rechtliche Stellungnahmen der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung aus diesem Jahr.

Im Rahmen dieser Sitzung wurden für die Abwicklung und Auflösung der VG Beschlüsse gefasst, welche einer legitimierenden Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates bedürfen.

c) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der VG

Die seitens des Verwaltungsausschusses in einem gefassten Beschlüsse lauteten laut E-Mail vom 30.11.2023 wie folgt:

1. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 1 der Vereinbarung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 31.12.2023 beschlossen.
2. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 3 der Vereinbarung folgende einvernehmliche Ordnung der weiteren Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten beschlossen: das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt eine Verlegung des Dienstortes.
3. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 24 der Vereinbarung die Aufteilung des nach der Abwicklung bestehenden Restvermögens bis spätestens 31.12.2024 beschlossen.

4. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, mit der Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt zu beauftragen.
5. Der Verwaltungsausschuss hat den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, zur Beauftragung einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Begleitung der Abwicklung ermächtigt.
6. Der Anteil der jährlichen Transferzahlungen an das Gemeinde-Servicezentrum für die pensionierten Beamten der Verwaltungsgemeinschaft und deren Hinterbliebene wird gem. § 48 Abs. 3 K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetz) aufgrund der Einwohnerzahlen durch das Gemeinde-Servicezentrum berechnet und auf die Gemeinden aufgeteilt.

d) Weitere notwendige Vorkehrungen des Gemeinderates

Da die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Rechtswidrigkeiten durchsetzt ist und zudem auch große Schwierigkeiten im Bereich der laufenden Verwaltung entstehen, wird, ohne die Komplexität des Themas näher auszuführen, seitens des Amtes die Rechtsmeinung vertreten, dass unbeschadet gleichlautender Beschlüsse aller VG beteiligten Gemeinden, die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nicht verhalten werden kann, weiter an der VG mitzuwirken. Dementsprechend wäre angeregt, dass der Gemeinderat explizit einen Austritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2024 mittels Beschlusses genehmigt. Die Marktgemeinde würde hernach selbstverständlich alle gesetzlich vorgesehenen Zahlungen (z. B. Pensionsumlagen an den Pensionsfonds für pensionierte VG-Bedienstete) und anteilige Kosten, welche sich im Rahmen der Abwicklung der VG ergeben, zahlen. Laufende Umlagen an die VG werden nicht mehr zu tätigen. Die VG hält derzeit einen Rücklagenstand von rund € 120.000,-- (gemeinschaftlich verwahrte Gelder aller Gemeinden). Zusätzlich dazu gibt es noch diverse Gelder auf Girokonten abzüglich eventueller Forderungen Dritter. Auf Ebenthal würden laut derzeitiger überschlagsmäßiger Rechnung rund € 15.000,-- an Rücklagengeldern zustehen. Von diesen könnten Aufwendungen für die Abwicklung der VG anteilig gedeckt werden.

e) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die im obigen Amtsvortrag in einem gefassten Beschlüsse der VG Klagenfurt (1.-6.) mittels Beschlusses zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu legitimieren.
2. Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. möge mit Wirksamkeit von 01.01.2024 aus der VG Klagenfurt austreten und hernach ausschließlich die, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. im Rahmen der Abwicklung der VG notwendigen Zahlungen leisten. Hierzu kann auf die bei der VG vorhandene anteilige Rücklage samt Beständen auf Girokonten, welche der Marktgemeinde zuzurechnen sind, zurückgegriffen werden.

ANTRÄGE

1. **Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die im obigen Amtsvortrag in einem gefassten Beschlüsse der VG Klagenfurt (1.-6.) mittels Beschlusses zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu legitimieren.**
2. **Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. möge mit Wirksamkeit von 01.01.2024 aus der VG Klagenfurt austreten und hernach ausschließlich die, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. im Rahmen der Abwicklung der VG notwendigen Zahlungen leisten. Hierzu kann auf die bei der VG vorhandene anteilige Rücklage samt Beständen auf Girokonten, welche der Marktgemeinde zuzurechnen sind, zurückgegriffen werden.**

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

Anträge

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die im obigen Amtsvortrag in einem gefassten Beschlüsse der VG Klagenfurt (1.-6.) mittels Beschlusses zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu legitimieren.
2. Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. möge mit Wirksamkeit von 01.01.2024 aus der VG Klagenfurt austreten und hernach ausschließlich die, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. im Rahmen der Abwicklung der VG notwendigen Zahlungen leisten. Hierzu kann auf die bei der VG vorhandene anteilige Rücklage samt Beständen auf Girokonten, welche der Marktgemeinde zuzurechnen sind, zurückgegriffen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme der beiden Beschlussanträge.

vorliegende selbstständige Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute vier neue Anträge vorgelegt wurden.

Er verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„Ankauf Notstromaggregat MZH Radsberg“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Notstromaggregats für das Mehrzweckhaus Radsberg beschließen. In den letzten Monaten haben sich die Stromausfälle in unserer Gemeinde gehäuft und nehmen an Dauer zu. Das Mehrzweckhaus spielt eine zentrale Rolle als Ort der Gemeinschaft und dient in vielen Situationen als Rettungsanker für unsere Bewohner.

Begründung:

Das Mehrzweckhaus erfüllt die Funktion eines "Leuchtturms" am Radsberg. In Zeiten von Stromausfällen bietet es einen Zufluchtsort für die Bewohner, insbesondere in Situationen, in denen grundlegende Bedürfnisse wie das Zubereiten von Mahlzeiten und das Aufwärmen von Räumen beeinträchtigt sind. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Einrichtungen, die als Notunterkunft dienen, in der Lage sind, auch in stromlosen Zeiten ihre Funktion zu erfüllen.

Die Bewohner sollten die Möglichkeit haben, sich in solchen Situationen etwas zu kochen oder sich aufzuwärmen, um die Unannehmlichkeiten während eines Stromausfalls zu minimieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein Stromausfall nicht nur den Wohnkomfort beeinträchtigt, sondern auch die Kommunikationsmittel erheblich einschränkt. Ohne Strom funktionieren Mobilfunkmasten nicht, was die Kommunikation für die Bewohner erschwert und im Notfall zu erheblichen Problemen führen kann.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Sirene der Feuerwehr, die im Mehrzweckhaus Radsberg untergebracht ist: Bei einem Stromausfall ist diese nicht funktionsfähig, was die Alarmierung im Ernstfall erheblich beeinträchtigt und die Sicherheit gefährden kann.

Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Dauer der Stromausfälle bitten wir den Gemeinderat nachdrücklich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ein Notstromaggregat für das Mehrzweckhaus Radsberg anzuschaffen. Dies würde nicht nur die Funktionsfähigkeit des Hauses in kritischen Situationen gewährleisten, sondern auch die Sicherheit und Lebensqualität unserer Bewohner erheblich verbessern.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheusitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch: Sirene ja. Dennoch erfolgt die weitgehende Alarmierung der Feuerwehr auch über Blaulicht-SMS. Ein Notstromaggregat sei im Gemeindevorstand im Frühjahr ja schon beschlossen worden. Es wurde schon eines gekauft. Nach Lieferung werde es auf den Radsberg überstellt.

Er weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„Live- Übertragung der Gemeinderatssitzungen“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeinderatssitzungen zukünftig live im Internet zu übertragen. Die Implementierung einer Live-Stream-Übertragung würde eine neue Ebene der Transparenz schaffen und den Bürgern die Möglichkeit geben, die Entscheidungsprozesse aktiv zu verfolgen, auch wenn sie nicht persönlich anwesend sein können.

Begründung:

Transparenz und Bürgerbeteiligung:

Die Live-Stream-Übertragung von Gemeinderatssitzungen schafft Transparenz und fördert die Bürgerbeteiligung. Durch die Möglichkeit, die Sitzungen online zu verfolgen, können Bürger aktiv am politischen Geschehen teilhaben.

Erreichbarkeit und Inklusion:

Nicht alle Bürger haben die Möglichkeit, persönlich an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen. Eine Live-Stream-Übertragung ermöglicht es auch jenen, die aus verschiedenen Gründen nicht vor Ort sein können, an den Entscheidungsprozessen teilzuhaben.

Modernisierung und zeitgemäße Kommunikation:

In Zeiten zunehmender Digitalisierung und technologischer Fortschritte ist die Einführung einer LiveStream-Übertragung ein zeitgemäßer Schritt, um die Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgern zu verbessern.

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Live-Stream-Übertragung bietet eine zusätzliche Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde. Dies stärkt das Vertrauen der Bürger in die Arbeit des Gemeinderats und fördert die Kommunikation zwischen den gewählten Vertretern und der Bevölkerung.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheusitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Dringlichkeitsantrag:

SPÖ Ebenthal

An den hohen Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO
„Resolution - die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand SPÖ“

Nachstehend unterfertigte Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal stellen gemäß §42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) folgenden:

Dringlichkeitsantrag:

Resolution

„Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand“

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind.

Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.
- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs

Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).

- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.**
- 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.**

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen –

unterfertigt: Bgm Ing. Orasch und 19 weitere Mitglieder der SPÖ Fraktion

Bgm Ing. Orasch möchte die Sitzung kurz unterbrechen. Die Gemeinderatsfraktion der SPÖ Ebenthal möchte sich hierzu beraten, um beiden Anträgen die gleiche Chance zu geben, dass die Dringlichkeit zuerkannt oder abgelehnt werde. Die Freiheitlichen in Ebenthal haben nämlich auch einen Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Dringlichkeitsantrag:

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO
Petition an den Kärntner Landtag: „Abschaffung der Landesumlage“

Gemäß § 42 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO Petition an den Kärntner Landtag:

„Abschaffung der Landesumlage“

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann- eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste ProKopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

„Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.“

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19.51 Uhr, damit die Fraktionen sich über die Dringlichkeit der Anträge beraten können.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.57 Uhr wieder.

Bgm Ing. Orasch eröffnet in Bezug auf den Antrag der SPÖ Ebenthal die Diskussion, um diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen oder abzulehnen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch habe der Fraktion empfohlen, die Dringlichkeit nicht zuzuerkennen und den Antrag einem Ausschuss zuzuweisen.

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Antrag

Wer diesem Antrag die Dringlichkeit zubillige, der möge bitte ein Zeichen mit der Hand setzen.

Abstimmung: einstimmige Ablehnung.

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Antrag

Wer diesem Antrag die Dringlichkeit verwehre, der möge bitte ein Zeichen mit der Hand setzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stelle Einstimmigkeit fest, dass dieser Antrag nicht der Dringlichkeit entspreche. Er weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch stellt auch die Dringlichkeit beim Antrag der FPÖ zur Diskussion.

Diskussion/Vorbringen

GV Matheuschitz: Man habe vorher gehört, dass die Gemeinde ein Defizit von € 2,7 Millionen habe. Das sei sehr bitte. Man habe da trotzdem einen Vorschlag. Als Gemeinde solle man zusammenhalten, egal, wer federführend bei den Finanzverhandlungen dabei sei. Wir sollten alle die Resolution ins Land schicken. Da gehe es auch darum, die Landesumlage von ca. € 370.614,-- in der Gemeinde Ebenthal zu lassen. Das sei nicht einmal ein Tropfen auf dem heißen Stein. Das sei einmal eine Idee, wie man unser

Budget besser in den Griff bekommen könnte. Die Freiheitlichen seien immer für konstruktive und transparente Ideen da. Deshalb sei für die FPÖ die Dringlichkeit ganz normal gegeben.

GR Brückler: Man solle darüber nachdenken. Deshalb verwehre man dem Antrag die Dringlichkeit. Man solle im Feber oder März darüber ausführlich diskutieren, was man da entsprechend vorbereiten konnte. Die ÖVP werde dem Antrag die Dringlichkeit auch verwehren.

Bgm Ing. Orasch: Die SPÖ werde der Dringlichkeit auch nicht zustimmen, weil darüber diskutiert werden solle.

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Antrag

Wer diesem Antrag die Dringlichkeit zubillige, der möge bitte ein Zeichen mit der Hand setzen.

Abstimmung: Ablehnung des Antrages mit 23:4 Stimmen (somit Ablehnung mit 20 Stimmen der SPÖ und 3 Stimmen der ÖVP bei 3 Gegenstimmen der FPÖ und 1 Gegenstimme von DU).

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Antrag

Wer diesem Antrag die Dringlichkeit verwehre, der möge bitte ein Zeichen mit der Hand setzen.

Abstimmung: Annahme des Antrages mit 23:4 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ und 3 Stimmen der ÖVP bei 3 Gegenstimmen der FPÖ und 1 Gegenstimme von DU).

Bgm Ing. Orasch stelle fest, dass die Ablehnung der Dinglichkeit mehrheitlich angenommen wurde. Somit weise er diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal zur Vorberatung zu.

Es folgen persönliche Worte des Bürgermeisters sowie Grußworte der einzelnen Fraktionssprecher.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:



Bürgermeister Ing. Christian Orasch

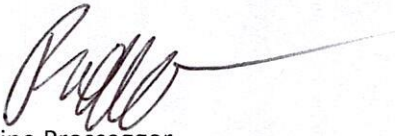
Die Protokollprüfer:



GR Maria Setz
GR Michael Strohmaier



Die Schriftführerin:



Christine Prosegger

F.d.R.d.A.:



Mag. Michael Zernig
Amtsleiter